



StudierendenRat

der Universität Heidelberg

Studierendenrat 200. Sitzung | 6. Mai 2025 Protokoll

Stand der Unterlagen: 04.06.2025 16:07:47

Sitzungsbeginn:

19:00 Uhr

Sitzungsende:

22:00 Uhr

Sitzungsform:

Präsenz

Beschlossen am:

3. Juni 2025

Sitzungsort:

HS 7, Neue Universität

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung durch das Präsidium	Seite 9	
1.1.	Eröffnung der Jubiläumssitzung (200. StuRa-Sitzung) Präsidium	Seite 9	✓
1.1.1.	Persönliche Stellungnahme Theodoros Argianzis	Seite 9	✓
2.	Beschluss der Tagesordnung	Seite 10	
2.1.	Beschluss der Tagesordnung Präsidium	Seite 10	✓
2.1.1.	TOP „Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum anti-faschistischen Feiertag“ vorziehen hinter die Kandidaturen zum Vorsitz	Seite 10	✓
2.1.2.	Vorsitzkandidatur und -wahl direkt nach Beschluss der Tagesordnung	Seite 10	✓
2.1.3.	TOP „Einrichtung des autonomen Anti-Antisemitismusreferats“ nach den Vorsitzkandidaturen	Seite 11	✓
3.	Vorsitz-Kandidaturen	Seite 12	
3.1.	Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (weiblich) Jana Seifert	Seite 12 2. Lesung	✓
3.2.	Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (weiblich) Theodora Goia	Seite 13 2. Lesung	✗
3.3.	Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich) Marcel Dubs	Seite 14 2. Lesung	✗
3.4.	Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich) Sebastian Fath	Seite 15 2. Lesung	✓
3.5.	Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich) Johannes Knop	Seite 16 2. Lesung	✗
4.	Vorgezogene Anträge	Seite 17	
4.1.	Einrichtung des autonomen Anti-Antisemitismusreferats Ronja Bilger, Gideon Ballhorn, BJSB (Bund Jüdischer Studierende Baden)	Seite 17	✓
4.2.	Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag ROSA	Seite 19	➡
4.2.1.	Änderungsantrag: Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag Niklas Jargon	Seite 21	✓
4.2.2.	Persönliche Erklärung Hannah Mohr	Seite 22	✓
4.2.3.	Bekanntgabe der Wahlergebnisse Präsidium	Seite 22	✓
4.2.4.	Persönliche Erklärung Charel Richartz	Seite 22	✓

5.	Beschluss von Protokollen	Seite 23	
5.1.	Beschluss des Protokolls der 197. Sitzung Präsidium	Seite 23	✓
5.2.	Beschluss des Protokolls der 198. Sitzung Präsidium	Seite 24	✓
5.3.	Beschluss des Protokolls der 199. Sitzung Präsidium	Seite 25	🕒
6.	Termine	Seite 26	
6.1.	Termin: Interdisziplinäres Running Dinner am 12.06. David Benedict; Fachschaft Politikwissenschaft	Seite 26	✓
6.2.	Termin: Besuch der Rektorin am 15.07. Präsidium	Seite 27	✓
7.	Vorgezogene Anträge (2)	Seite 28	
7.1.	Bericht 22.04.2025 Finanzreferat	Seite 28	✓

8.1.	Kandidatur für das Referat für Kultur und Sport	Seite 30	✓
8.1.1.	Nikolai Glasow	Seite 30 2. Lesung	✓
8.1.2.	Florian Gottscheber	Seite 30 2. Lesung	✓
8.2.	Kandidatur für das Finanzreferat Miriam Kaden	Seite 31 2. Lesung	✓
8.3.	Kandidatur für das Innenreferat	Seite 32	✓
8.3.1.	Alexandre Métivier	Seite 32 2. Lesung	✓
8.3.2.	Stefan Behrens	Seite 32 2. Lesung	✓
8.4.	Kandidatur für das Referat für Politische Bildung Johanna Tatjana Hildebrand	Seite 33 2. Lesung	✓
8.5.	Kandidatur für das Referat für IT und Infrastruktur	Seite 34	✓
8.5.1.	Jakob Sinn	Seite 34 2. Lesung	✓
8.5.2.	Benjamin Hellinger	Seite 34 1. Lesung	✓
8.6.	Kandidaturen für das AI-Board	Seite 35	🕒
8.6.1.	Colin Fyock	Seite 35 1. Lesung	
8.6.2.	Tobias Thaller	Seite 35 1. Lesung	
8.6.3.	Jan Best	Seite 35 1. Lesung	
8.6.4.	Anton Fortuin	Seite 35 1. Lesung	
8.6.5.	Yagmur Yüzak	Seite 35 1. Lesung	
8.6.6.	Simon Tebeck	Seite 35 1. Lesung	
8.6.7.	Marius Baumann	Seite 35 1. Lesung	
8.7.	Kandidatur für den Notlagenausschuss Hannes Schwab	Seite 36 1. Lesung	🕒
8.8.	Kandidatur für das QSM-Referat Max Antpöhler	Seite 37	🕒

9.1.	Grußworte der Rektorin (Verlesen am Ende der Sitzung) Präsidium	Seite 38	✓
-------------	---	-----------------	---

- | | | | |
|--------------|--|-----------------|---|
| 10.1. | Bericht des Vorsitzes
Vorsitz | Seite 39 |  |
| 10.2. | Bericht des Verkehrsreferats
Verkehrsreferat | Seite 40 |  |
| 10.3. | 1. Bericht des autonomen Enthinderungsreferats im Sommersemester 2025
autonomes Enthinderungsreferat | Seite 42 |  |
| 10.4. | Bericht: Christine Daiß (Queerreferat)
Christine Daiß (Queerreferat) | Seite 43 |  |

- | | | | |
|-----------------|--|-----------------|---|
| 11.1. | Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst
Jana Seifert und Max Antpöhler (VS-Vertretung im Senat) | Seite 9 |  |
| 11.2. | „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“
Vorstand des Doktorandenkonvents | Seite 45 |  |
| 11.3. | Cooler Merch für die VS
Die LISTE Heidelberg | Seite 46 |  |
| 11.3.1. | Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cock-block
Die LISTE Heidelberg | Seite 46 | |
| 11.3.2. | Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag
Rosa HSG | Seite 46 | |
| 11.3.3. | Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben
Fachschaft Medizin | Seite 47 | |
| 11.3.4. | Kondome zu Samen! (zusammen)
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 48 | |
| 11.4. | Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 51 |  |
| 11.5. | Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 52 |  |
| 11.5.1. | Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 53 | |
| 11.6. | Studierendenrat fordert 100% erneuerbar erzeugten Strom an der Universität
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 55 |  |
| 11.7. | Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall
Grüne Hochschulgruppe (GHG) | Seite 56 |  |
| 11.8. | Gründung AK Im Neuenheimer Feld
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova | Seite 57 |  |
| 11.8.1. | Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“
David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova | Seite 58 | |
| 11.9. | Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk
GHG und Ökoreferat | Seite 59 |  |
| 11.10. | Forderung nach einem Green Offices
GHG und Ökoreferat | Seite 60 |  |
| 11.11. | Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie
GHG und Ökoreferat | Seite 61 |  |
| 11.12. | Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company
Fachschaft Medizin | Seite 62 |  |
| 11.12.1. | Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!
Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt | Seite 63 | |
| 11.13. | Mehr Fahrradstellplätze
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 65 |  |
| 11.14. | Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks
Juso Hochschulgruppe Heidelberg | Seite 66 |  |
| 11.15. | Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!
Timon Roosen | Seite 67 |  |

11.16.	Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg	Seite 68 1. Lesung	
11.17.	Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg	Seite 69 1. Lesung	
11.18.	Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg	Seite 71 1. Lesung	
11.19.	Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“ Jakob Sinn	Seite 72 1. Lesung	
11.19.1.	Dringlichkeit Jakob Sinn	Seite 72	
11.20.	Positionierung: Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater Nikolai Glasow (Kulturreferat)	Seite 73	

12. Diskussionen Seite 74

12.1.	„Raumnot bei den Colis (und vielleicht auch bei euch)“ Timothy Müller (Fachschaft Computerlinguistik)	Seite 74	
12.2.	Kritik an der Exekutive / zentralen VS Vorsitz	Seite 75	
12.3.	Diskussion Causa Lemmermeyer Präsidium	Seite 76	

13. Satzungen und Ordnungen Seite 77

13.1.	Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg Fachschaft: Fachschaft Medizin Mannheim	Seite 77	
13.2.	„Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ Jacob Schupp (Gremienreferent)	Seite 78	
13.3.	Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen! Jacob Schupp (Gremienreferent)	Seite 81	
13.4.	„Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ Referat für Verkehr und Kommunales	Seite 83	
13.4.1.	Neue Amtszeiten für den Vorsitz Gremienreferat	Seite 85	
13.5.	Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele 1. Lesung	Seite 88	
13.6.	Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen Charel Richartz	Seite 89	
13.7.	Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Mathematik Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Mathematik	Seite 92	
13.8.	Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Informatik Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Informatik	Seite 109	
13.9.	Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Physik Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Physik	Seite 126	
13.10.	Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung) Johannes Knop	Seite 143	

14. Finanzanträge

Seite 144

- 14.1. Mitgliedschaft im Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V.**
Referat für Hochschulpolitische Vernetzung, Vorsitz

Seite 144

**15. Sonstiges**

Seite 146

- 15.1. Wurftraining für StuRa-Mitglieder**
Mitglieder des Studierendenrates
- 15.2. Institutionalisation von AKs und AGs**
Gremienreferat

Seite 146



Seite 147



Anhänge

Anhang zu Antrag 11.9. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

Seite 150

Anhang zu Antrag 11.19. Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“

Seite 153

TOP 1

Begrüßung durch das Präsidium



1.1 Eröffnung der Jubiläumssitzung (200. StuRa-Sitzung)

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Einführung in das Programm

Ergebnis:

Angenommen

1.1.1 Persönliche Stellungnahme

Antragsteller:

Theodoros Argianzis

Antragstext:

Ich möchte an dieser Stelle auf dem Wege der persönlichen Erklärung die Gestaltung und Planung dieser Sitzung kritisieren.

Das Präsidium hat einen Sitzungsort gewählt, der in jeder denkbaren Weise ein schlechter ist. Die Technik ist offensichtlich ungeeignet, die Sitzplätze sind schlecht geordnet, der Saal ist flach statt gestaffelt. ER ist enger, Teile der Sitzungsvorbereitung und der Verwaltung müssen auf dem laut hallenden Flur, auf dem Boden, stattfinden. Das alles, ohne dass der Saal „schöner“ oder irgendwie „repräsentativer“ wäre als unser eigentlicher Sitzungssaal. Der Aufwand durch den kurzfristigen „Umzug“ in die Altstadt garantierten Verzögerungen.

Die Entscheidung, zwei Stunden der Sitzung Festivitäten zu opfern und stattdessen eine Sondersitzung einzuberufen, zeigt mangelnden Respekt vor der übermäßig beanspruchten Zeit der StuRa-Mitglieder.

Ein StuRa, der im Mai immer noch nicht die Anträge aus der ersten Sitzung im Oktober abgehandelt hat, sollte ökonomischer tagen, ein Präsidium, dass in dieser Zeit verantwortlich war, hat die Pflicht, andere Prioritäten zu setzen.

Funktion und Arbeitsfähigkeit des StuRa werden ein weiteres Mal sorglos geschädigt.

Ergebnis:

Angenommen

TOP 2
Beschluss der Tagesordnung



2.1 Beschluss der Tagesordnung

Antragsteller:

Präsidium

Ergebnis:

Angenommen

2.1.1 TOP „Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag" vorziehen hinter die Kandidaturen zum Vorsitz

Protokoll:

Verkehrsreferat: Es hängen viele Anträge schon viel länger auf der TO.

Dafür: 31, Dagegen: 10, Enthaltungen: 9

Ergebnis:

Angenommen

2.1.2 Vorsitzkandidatur und -wahl direkt nach Beschluss der Tagesordnung

Protokoll:

Gegenrede formal

Dafür: 14, Dagegen: 11, Enthaltungen: 22

Ergebnis:

Angenommen

2.1.3 TOP „Einrichtung des autonomen Anti-Antisemitismusreferats" nach den Vorsitzkandidaturen

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen



3.1 Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (weiblich)

2. Lesung

Antragsteller:

Jana Seifert

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

IT-Referat: Jana ist seit Jahren in vielen Gremien aktiv.

Sozialreferat: Jana macht gute Arbeit.

FS Informatik: Jana macht seit Jahren sehr gute Arbeit.

Verkehrsreferat: RefKonf-Vorfall: Da ging es um die Rechte der RefKonf gegenüber dem StuRa. Würdest du die Rechte der Legislative gegenüber der Exekutive wahren?

Antwort: Das war eine Situation in der schnell etwas getan werden musste.

Sozialreferat: Eigentlich hat Jana den Punkt ja nur in Erwägung gezogen.

Antwort: Ich wollte nur, dass man den richtigen Umgang findet und (...)

Sozialreferat: In einer Situation in der die VS einem großen Reputationsverlust befürchtet hat, hat Jana versucht mit der RefKonf gemeinsam eine Lösung zu finden.

Antwort: Danke

Sozialreferat: Im persönlichen Gespräch fand ich es krass welche Erfahrungen du alle schon sammeln konntest.

Antwort: In der Zeit habe ich sehr viel Basisarbeit gemacht. Und ich finde es extrem toll da mitgestalten zu können.

Ergebnis:

Angenommen

3.2 Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (weiblich)

2. Lesung

Antragsteller:

Theodora Goia

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

Vorsitz (m): Ich durfte ja anderthalb Monate mit ihr zusammenarbeiten und finde, dass das immer sehr gut funktioniert und ich hoffe, dass ich mit ihr zusammen weiterarbeiten kann.

Verkehrsreferat: Du hast ja auch ziemlich viele andere Ämter. Glaubst du, dass du sie alle gut und klar voneinander trennen kannst?

Antwort: Ein paar der Ämter würde ich wenn ich gewählt werde, ablegen und bei den anderen glaube ich, dass ich sie gut voneinander trennen kann.

Antwort: Ich bin keine Kommunistin. Bei Skala von 1 bis 10 dann nur eine 1. Ich bin aus dem Kreisvorstand der Linken zurückgetreten => Priorität liegt bei der VS

Fachschaft Geschichte: Denke, dass VS viel Änderung braucht. Was willst du ändern, wenn du was ändern willst?

Antwort: Wir brauchen extern und intern Änderungen. Wir sollten uns alle mehr mögen (intern). Extern brauchen wir bessere Öffentlichkeitsarbeit. Sitzungen sollten schneller und kompetenter werden. Es würde auch helfen wenn wir alle pünktlich wären bei Sturasitzungen.

Uni digital, sozial und klimafreundlich: Sie hat Diskussion selber organisiert. Ist sehr organisiert und engagiert. Wird durchaus den Aufgaben des VS gerecht.

Antwort: Danke an Caro. Fritz war auch dabei. FUN FACT: BKA hat am morgen davor angerufen, hat sie ausgefragt.

Finanzreferat: Bin absolut neutral. Bitte ihr beiden bleibt der VS unabhängig von dem Ergebnis treu.

Antwort: Ich kann da nur sagen, dass ich für den Fall, dass ich nicht gewählt werde, wahrscheinlich ins Außenreferat zurückkehre und hoffe aber, dass ihr Verständnis hättet, wenn ich mir trotzdem eine kleine Auszeit nehmen würde.

Ergebnis:

Abgelehnt

3.3 Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich)

2. Lesung

Antragsteller:

Marcel Dubs

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

GO: Schließung der Redeliste

keine Gegenrede

Angenommen

GO: Sofortiges Ende der Debatte

Die LISTE: Nein. Das kann nicht sein. Das geht einfach nicht.

Dafür: 23, Dagegen: 19, Enthaltungen: 9

Angenommen

Ergebnis:

Abgelehnt

3.4 Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich)

2. Lesung

Antragsteller:

Sebastian Fath

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

Vorsitz (w): Trotz des Gegenkandidaten möchte ich mich für dich aussprechen.

Antwort: Vielen Dank ich darf das Kompliment zurückgeben. Du hast mir auch viel Arbeit abgenommen.

Senat VS-Mitglied: Ihr seid irgendwie schon ein kleines Dream-Team. Ich würde mich trotzdem auch freuen mit dir zusammenzuarbeiten - nur falls du dich das gefragt hast.

Antwort: Danke

GO: Nochmal alle Kandidierenden zu einer Fragerunde nach vorn

Formale Gegenrede

Dafür: 7, Dagegen: 30, Enthaltungen: 19

Abgelehnt

Ergebnis:

Angenommen

3.5 Kandidatur für den Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft (männlich)

2. Lesung

Antragsteller:

Johannes Knop

Antragstext:

Quo usque tandem abutere, Catilina, patientia nostra? quam diu etiam furor iste tuus nos eludet? quem ad finem sese effrenata iactabit audacia? Nihilne te nocturnum praesidium Palati, nihil urbis vigiliae, nihil timor populi, nihil concursus bonorum omnium, nihil hic munitissimus habendi senatus locus, nihil horum ora voltusque moverunt? Patere tua consilia non sentis, constrictam iam horum omnium scientia teneri coniurationem tuam non vides? Quid proxima, quid superiore nocte egeris, ubi fueris, quos convocaveris, quid consili ceperis, quem nostrum ignorare arbitraris?

O tempora, o mores! Senatus haec intellegit, consul videt; hic tamen vivit. Vivit? immo vero etiam in senatum venit, fit publici consili particeps, notat et designat oculis ad caedem unum quemque nostrum. Nos autem, fortes viri, satis facere rei publicae videmur, si istius furorem ac tela vitamus. Ad mortem te, Catilina, duci iussu consulis iam pridem oportebat, in te conferri pestem, quam tu in nos omnis iam diu machinaris. An vero vir amplissimus, P. Scipio, pontifex maximus, Ti. Gracchum mediocriter labefactantem statum rei publicae privatus interfecit: Catilinam orbem terrae caede atque incendiis vastare cupientem nos consules perferemus? Nam illa nimis antiqua praetereo, quod C. Servilius Ahala Sp. Maelium novis rebus studentem manu sua occidit. Fuit, fuit ista quondam in hac re publica virtus, ut viri fortes acrioribus suppliciis civem perniciosum quam acerbissimum hostem coererent. Habemus senatus consultum in te, Catilina, vehemens et grave, non deest rei publicae consilium neque auctoritas huius ordinis: nos, nos, dico aperte, consules desumus.

Decrevit quondam senatus, uti L. Opimius consul videret, ne quid res publica detrimenti caperet: nox nulla intercessit: interfectus est propter quasdam seditionum suspiciones C. Gracchus, clarissimo patre, avo, maioribus; occisus est cum liberis M. Fulvius consularis. Simili senatus consulto C. Mario et L. Valerio consulibus est permissa res publica: num unum diem postea L. Saturninum tribunum plebis et C. Servilium praetorem mors ac rei publicae poena remorata est? At vero nos vicesimum iam diem patimur hebescere aciem horum auctoritatis. Habemus enim eius modi senatus consultum, verum inclusum in tabulis, tamquam in vagina reconditum, quo ex senatus consulto confestim te interfectum esse, Catilina, convenit. Vivis, et vivis non ad deponendam, sed ad confirmandam audaciam. Cupio, patres conscripti, me esse clementem, cupio in tantis rei publicae periculis non dissolutum videri, sed iam me ipse inertiae nequitiaeque condemno. Castra sunt in Italia contra populum Romanum in Etruriae faucibus conlocata, crescit in dies singulos hostium numerus; eorum autem castrorum imperatorem ducemque hostium intra moenia atque adeo in senatu videtis intestinam aliquam cotidie perniciem rei publicae molientem. Si te iam, Catilina, comprehendi, si interficere iussero, credo, erit verendum mihi, ne non hoc potius omnes boni serius a me quam quisquam crudelius factum esse dicat.

Quelle: In Catilinam I, Marcus Tullius Cicero

Protokoll:

vom Präsidium aufgrund des zu spät nachgereichten Kandidatortextes abgewiesen

Ergebnis:

Abgelehnt

TOP 4

Vorgezogene Anträge



4.1 Einrichtung des autonomen Anti-Antisemitismusreferats

Antragsteller:

Ronja Bilger, Gideon Ballhorn, BJSB (Bund Jüdischer Studierende Baden)

Antragstext:

Der StuRa beschließt mit der Organisationsatzungsänderung die Einrichtung des autonomen Anti-Antisemitismusreferats.

Der StuRa beschließt folgende Ergänzung:

Bisheriger Text	Neuer Text
	Füge ein in OrgS § 42 Abs. 4: [...] 6. Betroffene von Antisemitismus und Antijudaismus (Anti-Antisemitismusreferat).
Diese Änderung tritt zum 11.02.2025 in Kraft.	

Begründung:

Der StuRa der zweiten Legislatur verabschiedete am 12.08.2014 bereits eine inhaltliche Positionierung gegen Antisemitismus (<https://2013-2018.stura.uni-heidelberg.de/nachrichten/article/studierende-gegen-antisemitismus.html>). Letztlich erfolgten nach dieser Solidarisierung und Grundsatzpositionierung jedoch keine weiteren Handlungen, welche diesem Ideal entsprechen.

Im Rahmen der damaligen Einrichtung von autonomen Referaten wurde in der Vergangenheit postuliert, dass das Antirasismusreferat, also das Referat für Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen, Betroffene von Antisemitismus abdecke. Dies basierte vermutlich auf der Vorstellung, dass Antisemitismus zum einen in rassistische Ressentiments und Strukturen sowie in kulturelle Zuschreibungen fällt. Dies wird der Komplexität der Diskriminierungsform Antisemitismus jedoch keineswegs gerecht.

Beispielsweise erklärt Antisemitismusforscherin Julia Bernstein, dass Antisemitismus in seinen mannigfaltigen Dimensionen oft schwer greifbar ist, weshalb sie durch die Klassifikation von Erscheinungsformen versucht, diese Dimensionen sichtbarer zu machen. Sie unterscheidet hier die Erscheinungsformen Antijudaismus, modernen Antisemitismus, rassistischen Antisemitismus, Antisemitismus der Nationalsozialisten, islamischen Antisemitismus, Krypto-Antisemitismus, Schuldabwehr-Antisemitismus (auch bekannt als sekundärer Antisemitismus), israelbezogenen Antisemitismus sowie Philosemitismus (Bernstein 2020, S. 40 ff.). Überdies gibt es Erscheinungsformen von Antisemitismus, welche sich in Form vermeintlicher „Witze“ und der Jugendsprache verbreitet haben (Bernstein 2020, S. 22 f.; Bernstein 2022, S. 115; Chernivsky & Lorenz 2020, S. 68; Wolf 2021, S. 87).

In Anbetracht dieser Multidimensionalität der Diskriminierungsform wird deutlich, dass die Zuordnung jener Betroffener zum Antirassismusreferat unpassend ist. Dies zeigt sich auch in der bisherigen Handlungspraxis, in welcher die Bedürfnisse von Betroffenen von Antisemitismus durch das Referat nicht abgedeckt wurden. Dies ist nicht verwunderlich, da der Aufgabenbereich des Antirassismusreferats bereits von großem Umfang ist.

In seinem Jahresbericht 2023 zeigt der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS e.V.) einen starken Anstieg an antisemitischen Vorfällen in Bildungseinrichtungen. So wurden 2023 471 Vorfälle und 2022 nur 184 Vorfälle erfasst, was eine Zunahme um 149 % bedeutet. Diesbezüglich hält RIAS fest, dass der 7. Oktober 2023 das Vorfalleschehen erheblich beeinflusste (Bundesverband RIAS 2024, S. 10 ff.). 2023 wurde zugleich eine Gesamtzahl von 4782 antisemitischen Vorfällen dokumentiert, was einen Gesamtanstieg von 83 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Dies entspricht einem Durchschnitt von 13 Vorfällen pro Tag, die gemeldet wurden. Hierbei fand über die Hälfte der Vorfälle nach dem 7. Oktober 2023 statt (ibid., S. 9 f.). Der Bundesverband RIAS stellte dabei fest, dass explizit diese Vorfälle in besonderem Maße gewaltvoll waren und sich häufig gegen jüdische Einzelpersonen oder auch Institutionen richtete. So dokumentierte er sieben Fälle von extremer Gewalt, 121 Angriffe und 183 Bedrohungen (ibid., S. 12 ff.).

Im Verlauf der Jahre gab es immer wieder Bestreben, ein Anti-Antisemitismusreferat einzuführen. Welche mit Verweis auf das bereits bestehende Antirassismusreferat bereits vor einer Antragsstellung durch frühere Sitzungsleitungen abgewiesen wurden. Hinsichtlich aktuell steigender antisemitischer Vorfälle an der Hochschule muss diesem langen Bestrebennun dringend nachgekommen werden.

Bernstein, J. (2020). Antisemitismus an Schulen in Deutschland: Befunde - Analysen - Handlungsoptionen (1. Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.

Bernstein, J. (2022). Die Reflexion eigener Emotionen, die Überlegung, woher das Unbehagen, die eigene Scham und die Schuldgefühle kommen, sind notwendig, um gegen Antisemitismus zu handeln. In: Kumar, V., Dreier, W., Gautschi, P., Riedweg, N., Sauer, L. & Sigel, R. (Hrsg.) (2022): Antisemitismen: Sondierungen im Bildungsbereich (Anti

Chernivsky, M. & Lorenz, F. (2020). Antisemitismus im Kontext Schule - Deutungen und Umgangsweisen von Lehrerinnen an Berliner Schulen: Forschungsbericht zur Studie „Umgang mit Antisemitismus im Kontext Schule“. Berlin: Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST).

Bundesverband RIAS (2024). Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2023 - Jahresbericht. Online unter: https://www.report-antisemitism.de/documents/25-06-24_RIAS_Bund_Jahresbericht_2023.pdf (Abruf 21.09.2024).

Wolf, C. (2021): Wie Politiklehrkräfte Antisemitismus denken: Vorstellungen, Erfahrungen, Praxen. Wiesbaden: Springer VS.

Protokoll:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

48 -> beschlussfähig

Abstimmung

Dafür: 43, Dagegen: 1, Enthaltungen: 1

-> Angenommen (quorum von 42 Ja-Stimmen erfüllt)

Ergebnis:

Angenommen

4.2 Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag

Antragsteller:

ROSA

Antragstext:

“Wir setzen uns von denjenigen Auffassungen ab, für welche nicht der Mensch, sondern die Forschung an der Spitze steht. Wir glauben, dass Hochschulbetrieb nur so weit gerechtfertigt ist, als er Dienst am Menschen bleibt. Dieser Dienst ist nicht auf solche Studierende beschränkt, welche unterrichtet und gebildet werden sollen, sondern er gilt mittelbar oder unmittelbar dem ganzen Volk. Menschliches Leben ist gemeinsames Leben von verantwortlichen Personen in der Welt. Nur als Teil dieses Lebens ist die Hochschule gerechtfertigt.“¹

Am 8. Mai 2025 jährt sich die Befreiung vom Faschismus zum 80. Mal - Ein Grund zum Feiern! Der 8. Mai steht nicht nur für das Ende des Hitlerfaschismus in Deutschland, sondern auch für den Beginn eines antifaschistisch-demokratischen Neuanfangs. Es war der Aufbruch zu einer Welt des Friedens und der Freiheit. Die Prinzipien des antifaschistischen Kampfes wurden u.a. mit der Gründung der Vereinten Nationen 1945, der Begründung der UNESCO als Weg zu Völkerverständigung und einer friedlicheren Welt über die Bildung im selben Jahr, sowie in der Erklärung der universellen Menschenrechte 1948 zu allgemeinen Prinzipien menschlichen Zusammenlebens erhoben. Angesichts der überwiegend widerstandslosen Mittäterschaft der deutschen Universitäten im Faschismus, sei es durch die Auslieferung von Kommiliton*innen und Kolleg*innen an die Verfolgung² oder aktive Unterstützung von rassistischer Vernichtungspolitik und Kriegsvorbereitung,³ wurden die Hochschulen Gegenstand der antifaschistischen Reformbestrebungen seitens der Alliierten und verschiedenen demokratischen Kräfte. Diese bald verdrängten Lehren aus dem Faschismus für die Hochschule sind angesichts der heutigen Rechtsentwicklung aufzurufen und ihre Verwirklichung einzufordern.

Daraus resultierend bekennt sich der Studierendenrat zu folgenden Zielen:

- Die Überwindung des technischen Spezialistentums als Ziel des Studiums. Stattdessen soll das Studium durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen sowohl mit dem Lehrstoff als auch mit den Konsequenzen der eigenen Forschung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft der Entwicklung kritischer und mündiger Persönlichkeiten und damit der demokratisierenden Funktion der Hochschulbildung dienen. - Studieren soll und darf kein Frage der Klasse sein. Angesichts sinkender Studierendenzahlen dürfen die Hochschulen nicht weiter Orte der Elitenbildung mit einzelnen Aufstiegsmomenten werden. Vielmehr müssen die Hochschulen zugänglicher werden. Dazu gehören sowohl die Absenkung der Studienzugangsbeschränkungen als auch die Etablierung eines ausfinanzierten, allgemeinen und rückzahlungsfreien BAföGs für alle.

- Gemäß des Schwurs von Buchenwald sagen auch wir: „Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ideal“⁴. Daher bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer antifaschistischen und friedensstiftenden und -erhaltenden Verantwortung in Forschung, Lehre und Studium und setzen uns aktiv für eine konsequente Zivilklausel an unserer Universität ein.

- Um dem Erbe unserer Universität, unserer auch daraus resultierenden Verantwortung und unserem demokratisch und antifaschistischen Leitbild folgend fordern wir, dass am 8. Mai künftig keinerlei Pflichtveranstaltungen in Forschung & Lehre oder Prüfungsleistungen stattfinden. Stattdessen soll ein dies antifascisti stattfinden, an dem nicht nur den Opfern des Nationalsozialismus gedacht wird, sondern sich auch mit der historischen und aktuellen Verantwortungen der einzelnen Fachbereiche auseinandergesetzt wird und spezielle Veranstaltungen zur heutigen Entwicklung stattfinden.

¹Gutachten zur Hochschulreform („Blaues Gutachten“), hg. 1948 vom Studiausschuß für Hochschulreform,

² So erkennt der Bonner Senat seit dem 5. November 1998 mindestens 35 zu Unrecht relegierte Studierende, 63 entlassene und damit zur Verfolgung bis Ermordung freigegebene Dozent*innen, 69 unrechtmäßig entzogene akademische Grade, 40 Doktorand*innen, denen widerrechtlich der Titel verweigert wurde, vgl. Art. „Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn“ auf der Website des Universitätsarchivs: (28.03.2025)

3 Vgl. die Beiträge aus Becker 2008 (Hrsg.): Zwischen Diktatur und Neubeginn. Die Universität Bonn im „Dritten Reich“, im ersten Abschnitt des Sammelbands zur Durchsetzung und Unterstützung der faschistischen Politik an den verschiedenen Fakultäten. [4https://www.buchenwald.de/geschichte/themen/dossiers/schwur-von-buchenwald](https://www.buchenwald.de/geschichte/themen/dossiers/schwur-von-buchenwald)

Protokoll:

8.2. jetzt behandeln

Dafür: 31, Dagegen: 9, Enthaltungen: 12

Debatte um Abweichung von der GO aus der vorangegangenen Sitzung. War die Nachreichung einer Begründung beschlossen worden oder nicht.

GO: Jetzt behandeln

Dafür: 27, Dagegen: 9, Enthaltungen: 8

Eberhard: Ich fände Feiertage abseits der bisherigen kirchlichen Feiertage gut.

Antwort: Danke

Gremienreferat: Eine Begründung wäre gut gewesen, um bestimmte fragen noch zu klären auch wenn ich den ersten Abschnitt gut finde.

Antwort: (...)

GO Sozialreferat: Abweichung von der GO: Änderungsantrag zulassen, dass die Passage zum BaföG gestrichen wird.

Dafür: 30

- > keine ausreichende Mehrheit

GO Sozialreferat: Durch fehlende Information des Sozialreferats (...)

-> zurückgezogen

Sozialreferat: Ich will im Sozialreferat nicht an den Beschlussteil zum Bafög gebunden sein.

FS Geschichte: Das gibt es in anderen Ländern auch und ist sehr gut.

Gremienreferat: Ich finde wir sollten trotzdem darauf achten, wenn ein Referat durch solche Anträge nicht in seinen Kapazitäten überfordert wird.

GO: Getrennt in zwei Teilen abstimmen 1. Letzte... 2. Teil daraus resultiert...

Gegenrede: Das wäre ein separater Änderungsantrag

Dafür: 38, Dagegen: 7, Enthaltungen: 12

-> Antrag wird zurückgezogen

Ergebnis:

Zurückgezogen

4.2.1 Änderungsantrag: Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag

Antragsteller:

Niklas Jargon

Antragstext:

Der StuRa beschließt den Antragstext des Antrags „Die Befreiung vom Faschismus verwirklichen: 8. Mai zum antifaschistischen Feiertag“ wie folgt zu ändern:

Entfernung des Absatzes „- Gemäß des Schwurs von Buchenwald sagen auch wir: „Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ideal“. Daher bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer antifaschistischen und friedensstiftenden und -erhaltenden Verantwortung in Forschung, Lehre und Studium und setzen uns aktiv für eine konsequente Zivilklausel an unserer Universität ein.“ sowie der dazugehörigen Fußnote.

Begründung:

Während die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus generell und der nationalsozialistischen Vergangenheit der Universität im Speziellen für alle Studierenden essentiell ist, erschließt sich der Zusammenhang mit der Zivilklausel nicht ohne Weiteres. Nicht nur wird ein relativ unkontroverser Antrag durch die Beschäftigung mit einem wesentlich strittigeren Thema überladen, die Forderung nach einer „konsequente[n] Zivilklausel“ verkennt auch, dass die Befreiung vom Nationalsozialismus im 2. Weltkrieg nur durch das militärische Engagement der Alliierten möglich war.

Eine Positionierung des StuRa zur Zivilklausel existiert bereits. Will man an dieser festhalten, ist der Abschnitt im vorliegenden Antrag redundant. Will man angesichts der veränderten Weltlage hingegen die Einstellung zur Zivilklausel überdenken, ist der Abschnitt kontraproduktiv. Es spricht daher alles dafür, auf den genannten Abschnitt zu verzichten und sich gesondert mit dem Für und Wider einer Zivilklausel auseinanderzusetzen.

Protokoll:

FS Geschichte: Die FS Geschichte sieht das ähnlich wie Niklas und Eberhardt und ist der Ansicht, dass eine Zivilklausel die Forschung zu sehr einschränken würde.

GO FS Physik: Ich glaube, dass eine Zivilklauseldebatte jetzt zu weit führt. Deswegen: Ende der Debatte

Gegenrede: Dann hätte die Zivilklausel nicht im Antragstext stehen dürfen.

-> zurückgezogen

GO Die LISTE: Ende der Debatte

Dagegen: 28, Enthaltung: 13

Abgelehnt

GO FS Physik: Über Änderungsantrag sofort abstimmen

Gegenrede: Ich finde es ist frech einen Krieg befürwortenden Änderungsantrag einzubringen.

Dafür: 27, Dagegen: 3, Enthaltungen: 27

Abstimmung Änderungsantrag:

Dafür: 29, Dagegen: 10, Enthaltungen: 8

Ergebnis:

Angenommen

4.2.2 Persönliche Erklärung

Antragsteller:

Hannah Mohr

Antragstext:

Wie ihr bestimmt schon gesehen habt, haben wir unseren Antrag zur Bundestagsresolution zurückgezogen. Das ist in Absprache mit der Krissy, der Verfasserin des Änderungsantrags einiger anderen Listen passiert, wir haben unmittelbar nach der letzten Sitzung und auch seitdem mehrmals mit Krissy gesprochen und sie hat sich dafür ausgesprochen, dass sowohl der contra Antrag (Ursprungsantrag) als auch der pro Antrag (Änderungsantrag) fallen gelassen werden sollten. Wir haben jetzt also zurückgezogen nicht weil wir inhaltlich nicht von unserem Antrag überzeugt sind, sondern weil wir gemerkt haben, dass die Diskussion um die Anträge viel zu stark gespalten hat, wo es real gar keine zwei Lager gibt. Wir wollen Antisemitismusbekämpfung auf eine Weise, die palästinasolidarisch sein kann, aber wenn der Antrag dafür dazu führt, dass sich unterdrückte Gruppen weiter voneinander entfernen, dann hat er sein Ziel verfehlt und dann müssen wir das anerkennen. Wir werden trotzdem einen neuen Antrag stellen, der den Bedürfnissen palästinensischer und anderer arabischer Kommiliton:innen gerecht werden soll, den wir gerne auch dem dann gegründeten Anti-Antisemitismusreferat zum gegenchecken anvertrauen werden.

Ergebnis:

Angenommen

4.2.3 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Antragsteller:

Präsidium

4.2.4 Persönliche Erklärung

Antragsteller:

Charel Richartz

Antragstext:

Erklärung wird noch nachgereicht

Protokoll:

[Auf den schriftlichen Text der Person wird noch gewartet]

Ergebnis:

Angenommen

TOP 5
Beschluss von Protokollen



5.1 Beschluss des Protokolls der 197. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen

5.2 Beschluss des Protokolls der 198. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Protokoll:

keine Gegenrede

Ergebnis:

Angenommen

5.3 Beschluss des Protokolls der 199. Sitzung

Antragsteller:

Präsidium

Protokoll:

Gremienreferat: Dokumentation, wo genau wir von Geschäftsordnung abgewichen sind bei „8. Mai Antrag“

Antwort: Generell könnt ihr euch da gerne nochmal zur nächsten Sitzung melden

Ergebnis:

Vertagt durch GO-Antrag



6.1 Termin: Interdisziplinäres Running Dinner am 12.06.

Antragsteller:

David Benedict; Fachschaft Politikwissenschaft

Antragstext:

Hallo hallo, hier die Info, dass am 12.06. unser interdisziplinäres running dinner stattfinden wird. Diesmal können direkt alle Studierenden der gesamten Universität mitmachen. Also macht Werbung, nehmt Plakate mit, teilt unsere Posts und macht fleißig Mundpropaganda!

Der Finanzantrag folgt.

Begründung:

Bei Terminen wohl überflüssig, aber ich begründe den Termin mit der Notwendigkeit seiner Publikation.

6.2 Termin: Besuch der Rektorin am 15.07.

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Am 15.07. kommt die Rektorin nach ihrer Senatssitzung zu einer Fragerunde in den StuRa. Hierfür würden wir gerne per Umfrage Themen sammeln und in eine Reihenfolge bringen, damit wir in der nächsten StuRa-Sitzung darüber abstimmen können.

Begründung:

Es ist wichtig.

TOP 7

Vorgezogene Anträge (2)



7.1 Bericht 22.04.2025

Antragsteller:

Finanzreferat

Antragstext:

1. Neuaufstellung Finanzreferat

Johannes ist seit Ende März im Erasmus und arbeitet aber noch fleißig remote mit. Theo ist seit dem 1.4. Finanzreferent nach LHG, Miri und Thien sind ausgeschieden, Feli ist weiter Referentin. Wir freuen uns über Miris erneute Kandidatur. Wegen dem Vorsitzwechsel verzögert sich die Zulassung von Kontozugängen noch. Das Finanzreferat arbeitet weiterhin aktiv in der RefKonf mit.

2. Budgetpläne

Der Großteil ist geprüft und genehmigt, die Fachschaften sind über den aktuellen Stand informiert. Wer noch keinen eingereicht hat, soll das bitte nachholen.

3. 9€-Ticket Rückzahlung

Das Portal ist online und funktioniert, die ersten Rücküberweisungschargen starten bald, es gibt gut 4000 verifizierte Anträge.

4. Finanzschulungen

Die Finanzschulung auf Englisch hat stattgefunden und war ein großer Erfolg, die nächsten stehen an, hier die Termine (Mitte Mai). -> 08.05.2025 (Deutsch), 15.05.2025 (Englisch)

5. Treffen Fachschaftsfinanzer am 14.4.

Verschiedene Reformvorschläge zur Überarbeitung der Finanzordnung und der Verpflegungsrichtlinie diskutiert. Insbesondere wurden mögliche Modelle für die Idee eines Finanzausschusses und die Vereinheitlichung und Kodifizierung vieler Regeln in ein verständliches Gesamtdokument.

6. Fachschaftsbesuche

Wir haben mehrere Fachschaften besucht und individuell beraten, mehr Fachschaftsbesuche sind in der Terminplanung. Wir versuchen aktiv auf die Fachschaften zuzugehen um bei der Abwicklung von Finanzbeschlüssen, Anträgen und Abrechnungen zu unterstützen. Durch die engere Zusammenarbeit hoffen wir die Prozesse zu beschleunigen. Positiver Indikator ist, dass aktuell nur sehr wenige Fachschaften kommissarische Finanzbeauftragte haben, der Großteil ist regulär im Amt.

7. zentrale Finanzsprechstunde

Unsere hybride Finanzsprechstunden haben wir auch in der vorlesungsfreien Zeit beinahe wöchentlich angeboten, um den Beratungsbedarf zu decken. Im Anschluss an die Finanzsprechstunden finden unsere regelmäßigen Besprechungen im Referat statt.

8. Bitten an die Fachschaften

Kontaktloses Bezahlen

Wir haben ein SumUp-System zu kostenlosen bezahlen auf Parties etc. Wenn ihr eine Party oder ähnliches plant, kommt auf uns zu, lasst euch schulen und benutzt es für eure Veranstaltung!

Hüttenübersicht

-> <https://wissen.stura.uni-heidelberg.de/books/feste-und-freizeiten/page/unterkunfte-zum-ubernachten>

Wenn ihr eine Hütte besucht habt, tragt sie in unsere Hüttenübersicht ein, um Feedback und Infos zu sammeln!

Funktionsadressen für Finanzer

Meldet euch beim IT-Referat, um eine Funktionsadresse für eure Fachschaftsfinanzer*innen einzurichten!

9. Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse sind bedauerlicherweise entgegen unserer Erwartungen noch nicht fertig. Wir arbeiten mit Hochdruck an den Abschlüssen, sie sind zurzeit die oberste Priorität von Finanzreferat und Haushaltsbeauftragten.

Wir planen zurzeit, die Aufstellungen für 2021-2023 in der nächsten StuRa-Sitzung vorzulegen. Das Gesamtwerk Jahresabschlüsse 2021-2024 samt Erläuterungen und externem Prüfbericht ist spätestens bis zum Ende des Quartals geplant. Wir entschuldigen uns für die weitere Verzögerung.

Wir versuchen in den Abläufen für große Veranstaltungen und Fachschaftsprojekte Probleme zu identifizieren und zu beheben, um 2025 fristgerecht fertig zu werden.

Die externe Prüferin hat die Bücher soweit möglich auch schon für 2024 ausgewertet und bisher keine Bedenken angemeldet.

Protokoll:

FS Geschichte: Das Finanzreferat ist zu groß, die zwei Finanzer sind überarbeitet, arbeiten über 12 Stunden die Woche.

Antwort: Ist uns bewusst, wir arbeiten sogar mehr als 12 Stunden.

FS Jura: Wie machen wir das mit E-Rechnungen?

Antwort: Wir sind da dran, ist in Planung. Versuchen es auch mit E-Unterschriften.

FS Geschichte: Finde es gut, dass wir die Jahresabschlüsse haben. Danke, dass ihr das gemacht habt. Ich habe aber Fragen. Es ist katastrophal, dass wir die Jahresabschlüsse die letzten Jahre nicht haben.

Antwort: Unsere Angestellten arbeiten mit Hochdruck daran, will sie in Schutz nehmen. Ich finde es auch doof aber es war eine politische Fehlentscheidung. Wir hatten aber große Herausforderung vor allem wegen Corona.

FS Jura: Wann werden unsere Rücklagen genehmigt? Wie wollt ihr ändern, dass zumindest immer einer von euch erreichbar ist?

Antwort: Wir hoffen, dass wir weiterhin personell gestärkt werden. Wegen der Rücklagen: Wir müssen noch den Jahresabschluss 2024 machen, wir arbeiten mit Hochdruck daran.

Ergebnis:

Angenommen

TOP 8 Kandidaturen



8.1 Kandidatur für das Referat für Kultur und Sport

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

keine Rückfragen

Ergebnis:

Angenommen

8.1.1 Nikolai Glasow

2. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.1.2 Florian Gottscheber

2. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.2 Kandidatur für das Finanzreferat

2. Lesung

Antragsteller:

Miriam Kaden

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

keine Rückfragen

Ergebnis:

Angenommen

8.3 Kandidatur für das Innenreferat

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

Würdet ihr beim Running Dinner helfen?

Antwort: VS-Events auf jeden Fall.

Finanzreferat: Stefan ist super, empfehle ihn dringend. Glaube die beiden können uns gut vernetzen, obwohl beide im Feld sind.

Liste Pro Neuenheimer Feld: Das sind stabile Feld-Leute, wählt Feld.

FS Informatik: Stefan macht wirklich sehr gute Arbeit. Er bringt Leute zusammen auch mit der Altstadt.

Ergebnis:

Angenommen

8.3.1 Alexandre Métivier

2. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.3.2 Stefan Behrens

2. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.4 Kandidatur für das Referat für Politische Bildung

2. Lesung

Antragsteller:

Johanna Tatjana Hildebrand

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

keine Rückfragen

Ergebnis:

Angenommen

8.5 Kandidatur für das Referat für IT und Infrastruktur

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Protokoll:

FS Geographie: Mir wurde zugetragen, dass du dich für eine Fachschaft entsenden willst. Du hast doch keine Lust auf Stura, wie ich es in der letzten Sitzung mitbekommen habe.

Antwort: Ich mag keinen Stura der arbeitsunfähig ist.

Wie kommt der Wechsel zum IT Referat?

Antwort: Ich will digitale Infrastruktur schaffen, damit können wir viel Geld sparen.

Pro Neuenheimer Feld: Welche Programmiersprachen kannst du?

Antwort: IPI ist gut , c plus plus Anwendungen werde ich nicht anwenden wahrscheinlich.

Sozialreferat: Unterstütze ihn, hat sich schon vorher eingesetzt

Ergebnis:

Angenommen

8.5.1 Jakob Sinn

2. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.5.2 Benjamin Hellinger

1. Lesung

Ergebnis:

Angenommen

8.6 Kandidaturen für das AI-Board

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Begründung:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

8.6.1 Colin Fyock

1. Lesung

8.6.2 Tobias Thaller

1. Lesung

8.6.3 Jan Best

1. Lesung

8.6.4 Anton Fortuin

1. Lesung

8.6.5 Yagmur Yüzak

1. Lesung

8.6.6 Simon Tebeck

1. Lesung

8.6.7 Marius Baumann

1. Lesung

8.7 Kandidatur für den Notlagenausschuss

1. Lesung

Antragsteller:

Hannes Schwab

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

8.8 Kandidatur für das QSM-Referat

Antragsteller:

Max Antpöhler

Antragstext:

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>



9.1 Grußworte der Rektorin (Verlesen am Ende der Sitzung)

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Liebe Mitglieder des Studierendenrats,
letztes Jahr haben wir das 10-jährige Jubiläum der Einführung der Verfassten Studierendenschaft an unserer Universität gefeiert, heute darf ich Ihnen im Namen des ganzen Rektorats zur 200. Sitzung des Studierendenrats gratulieren und sehr herzlich für Ihr großes Engagement danken.

Denn diese so beeindruckende Zahl an Sitzungen steht für ein Jahrzehnt des Engagements, der Teilhabe und der Selbstverwaltung, in dem Sie, liebe Mitglieder der verfassten Studierendenschaft, das Leben Ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen und das Handeln unserer Universität in vielfältiger Weise mitgeprägt haben.

Ihr großes Engagement im Studierendenrat, in den Referaten, der Referatekonferenz und in den Fachschaften trägt entscheidend dazu bei, dass unsere Universität ein weltoffener und lebendiger Ort ist, an dem viele junge Menschen aus aller Welt studieren wollen und erfolgreich studieren können. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass das so bleibt, und dass Studienbedingungen und das Miteinander an der einen oder anderen Stelle auch noch besser wird. Dazu komme ich auch weiterhin sehr gerne in den StuRa, und Sie sind natürlich jederzeit herzlich eingeladen, meine Prorektor:innen und mich auf konkrete Themen anzusprechen.

Nun wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche und schöne 200. Sitzung,
Herzliche Grüße,
Frauke Melchior

Ergebnis:

Angenommen



10.1 Bericht des Vorsitzes

Antragsteller:

Vorsitz

10.2 Bericht des Verkehrsreferats

Antragsteller:

Verkehrsreferat

Antragstext:

Für die StuRa-Sitzung am 22.04.2025:

In der vorlesungsfreien Zeit gab es bei uns im Referat folgende berichtenswerte Sachen:

1. Austausch mit dem Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität der Stadt Heidelberg

Der StuRa hat in seiner letzten regulären Sitzung beschlossen, den Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität auch für dieses Semester einladen zu wollen. Wir arbeiten hierzu an einem Termin und werden diesen dem StuRa möglichst bald vorlegen.

Marius (Ökoreferat) und ich (Henry) werden zudem nächsten Montag bereits ein Treffen mit ihm haben und aktuelle Fragen besprechen.

2. Nextbike-Vertragsverlängerung

Der Vertrag mit Nextbike muss erneut verlängert werden zum 01.10.

Nextbike wird nun noch bis (mindestens) 28.02.2027 in Heidelberg sein. Der VRN und die Stadt haben also die auslaufenden Verträge übergangsweise verlängert.

Aus unserer Sicht ist die Kooperation weiter sehr erfolgreich und wir sollten sie fortsetzen. Wahrscheinlich geht es um eine erneute Verlängerung um ein Jahr.

Ich habe Nextbike um ein Vertragsangebot gebeten, eine Antwort kam aber noch nicht. Ich werde ein möglicherweise kommendes Angebot dem StuRa schnellstmöglich vorlegen.

Zudem bin ich mit dem VRN im Gespräch bezüglich der weiteren Zukunft der Leihradprogramme in der Region.

3. Schreiben an die Fraktionen im Gemeinderat

Wir haben die Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Heidelberg angeschrieben. Wir haben im Rahmen der Haushaltsberatungen deutlich gemacht, dass für die Studierenden ein gut getakteter ÖPNV wichtig ist.

Zudem haben wir erneut unser Missfallen über die Streichung der Linie 32 zum Ausdruck gebracht. In diesem Rahmen haben wir auch gefordert, dass man uns vor solchen für Studierenden wichtige Entscheidungen miteinbezieht.

4. Radstrategie 2030

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner letzten Sitzung die Radstrategie 2030 beschlossen.

Man findet den Abschlussbericht und die Maßnahmenliste im Gremieninformationssystem der Stadt Heidelberg.

Für konkrete Fragen zur Radstrategie wendet ihr euch am besten an Lukas Pilz, er war für die VS Mitglied in der Radstrategie

5. Austausch mit dem Verkehrsministerium

Das Verkehrsministerium BW wurde angeschrieben bezüglich der Altersgrenze im Jugendticket. Es kam als Antwort, dass man hier gerade an etwas arbeite und sich mit uns sowie anderen VSen gerne treffen würde.

Wir haben also Kontaktdaten von anderen VSen gesammelt und diese weitergegeben.

Wir hoffen hier kommt dann bald etwas. Es ist der erste Hoffnungsschimmer bei diesem Thema seit Jahren.

6. Anfrage an Mdl Geugjes

Die Heidelberger MdL Geugjes wurde von uns angefragt zum Thema Jugendticket.

Wir treffen uns wahrscheinlich bald zusammen mit dem Vorsitz mit ihr und besprechen das Thema.

7. Nachfolge

Maike wird ab Mai im Ausland sein und ihr Amt bald niederlegen.

Auch ich würde in naher Zukunft gerne von dem Amt zurücktreten, da ich nicht mehr die Kapazitäten dafür habe. Wir sind also auf der Suche nach Personen, die das Amt übernehmen wollen. Meldet euch gerne bei Fragen zu dem Amt bei uns.

10.3 1. Bericht des autonomen Enthinderungsreferats im Sommersemester 2025

Antragsteller:

autonomes Enthinderungsreferat

Antragstext:

Auch im aktuellen Sommersemester wird das Enthinderungsreferat die Interessen behinderter/ beeinträchtigter Studierender vertreten und weiter an Projekten zur Verbesserung der Barrierefreiheit an der Universität arbeiten. Wie in den vergangenen Semestern werden wir zweiwöchentlich montags ab 18:30 Uhr im Mathematikon (SR A im EG sowie online via Zoom) unsere Plenumstreffen veranstalten, die dem Austausch betroffener und interessierter Studierender dienen und in denen wir zusammen weiter an unseren aktuellen kleinen Projekten weiterarbeiten (aktuell z.B. map der Uni bzgl. Barrierefreiheit erstellen, barrierefreier Hochschulsport) sowie über weitere Hilfestellen informieren. Für das Sommersemester sind erstmals u.a Treffen mit Themenschwerpunkten und gegebenenfalls entsprechenden Gästen geplant. So ging es beispielsweise bei unserem ersten Plenumstreffen am 14.04.25 um digitale Barrierefreiheit, wozu Dr. Carla Russ von Heico zu Gast war. Weitere Treffen dieser Art beispielsweise mit dem Leiter des Hochschulsports der Uni sind in Planung. Es wird aber auch weiterhin die bekannten "Standard-Plenumstreffen" geben.

Außerdem findet auch weiterhin eine Vernetzung mit anderen Akteuren im inner-und außeruniversitären Kontext statt wie zuletzt mit dem Aktionsbündnis Inklusion Heidelberg sowie die Vertretung der Interessen beeinträchtigter Studierender in RefKonf-und StuRa-Sitzungen.

10.4 Bericht: Christine Daiß (Queerreferat)

Antragsteller:

Christine Daiß (Queerreferat)

Antragstext:

Zu berichten:

- Ersti-Sitzung (Öffentlichkeitsarbeit)
- unermüdliche Unisex-Klo Bemühungen
- Queer Game Nights
- Vorbereitungen für:
 - Shibari Workshop
 - AroAce Visibility Vortrag

Weitere baldige Vorhaben:

- Klausurtagung (10. - 11.05.)Öffentlichkeitsarbeit: Eis essen (und ggf. Bouldern) als öffentliches Event
- Teilnahme (und Repräsentation Heidelbergs) am „Schlösschen“ (Bundesvernetzungstreffen für queere Hochschulgruppen) in Göttingen nächste Woche (15.. - 18.) mit erhöhter Teilnehmendenzahl zur besseren Vernetzung
- Queer Game Nights auch während der VL-Zeit
- Queerer Tanzkurs an drei Terminen im Juni und Juli

- Queeres Pubquiz (mit Drag Performances(?))

- Gespräch mit Prorektor für Diversität über Forderungen

- Durchführung Shibari Workshop und Aro / Ace Visibility Vortrag



11.1 Wer wählt, der zählt! Positionierung für sich selbst

Antragsteller:

Jana Seifert und Max Antpöhler (VS-Vertretung im Senat)

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass er als höchstes Legislativorgan nicht nur ein formales Antragsrecht an den Senat hat. Es liegt in seinem Selbstverständnis, dass seine Wahlvorschläge für studentische Mitgliedern in Unigremien besondere Legitimation haben. Der StuRa verurteilt proaktives Verhalten, dass gegen eine Positionierung oder einen Wahlvorschlag aus dem StuRa von studentischen Mitgliedern im Senat ausgeübt wird und im Kern auf eine Übergehung des StuRas abzielt.

Der StuRa stellt weiterhin fest, dass genau dies im Fall des Vorschlags von Marie Sanders als Stellvertreterin im Ordnungsausschuss geschehen ist.

Begründung:

Diese Positionierung ist Resultat der Geschehnisse im und um den Senat bis zur Sitzung im Februar. Was geschehen ist, wurde bereits ausführlich im Bericht des VS-Mitglieds aus dem Senat geschildert. Um diesem Verhalten vorzubeugen, das Geschehene zu kritisieren und auch ein starkes Signal an den Senat zu senden, sollte der StuRa sich klar dazu äußern.

11.2 „Mitgliedschaft im Bundesverband Promovierende e.V.“

Antragsteller:

Vorstand des Doktorandenkonvents

Antragstext:

Der Stura beschließt den Antrag einer Mitgliedschaft des Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg im Bundesverband Promovierende e.V.

Begründung:

Der Bundesverband Promovierende e.V. ist die bundesweite Repräsentanz von Promovierenden in Deutschland (<https://www.promovierende.de/>). Der Verband besteht seit September 2022 und wurde im September 2023 als gemeinnütziger Verein gegründet. Derzeit sind 29 Promovierendenvertretungen im Bundesverband aktiv (<https://www.promovierende.de/unsere-mitglieder/>). Die Aufgabe des Verbands ist es die Interessen der lokalen Promovierendenvertretungen zu bündeln und gegenüber

11.3 Cooler Merch für die VS

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!

Begründung:

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studium an die VS erinnert fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome.

Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

11.3.1 Änderungsantrag zu Cooler Merch für die VS: der exekutive Cockblock

Antragsteller:

Die LISTE Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat empfiehlt der Referatekonferenz zusätzlich ausdrücklich, die Kondome mit Visagen der Mitglieder der Exekutive der VS zu bedrucken. Einzelnen Mitglieder, die ihr Bild nicht veröffentlicht sehen wollen, wird das Recht eingeräumt zurückzutreten (Oder der Verwendung ihres Bildes zu widersprechen – die Langweiler!)

Begründung:

Die Mitglieder der Exekutive der Verfassten Studierendenschaft nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Und was ist vorbildlicher als safer sex?

11.3.2 Aufnahmen von Lecktüchern in den Änderungsantrag

Antragsteller:

Rosa HSG

11.3.3 Antragsänderung Cooler Merch für die VS: Der StuRa rettet Leben

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der StuRa beschließt zusätzlich zu bereits genannten coolen Merch zusätzlich Beatmungstücher als VS-Merch anzuschaffen.

Begründung:

Was ist bessere Werbung als eine hygienische Mund-zu-Mund Beatmung mit StuRa Merch auszuüben und dank der StuRa den Fängen des Todes entrissen zu werden.

11.3.4 Kondome zu Samen! (zusammen)

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Cooler Merch für die VS	Samenkontrolle durch die VS
Text	<p>Der Studierendenrat beschließt die Referatekonferenz mit der Anschaffung von richtigem Merch zu beauftragen. Zusätzlich zu den Werbematerialien, die die Referatekonferenz unter TOP 5.1 in der 302. RefKonf-Sitzung beschlossen hat, sollen Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome in derselben Quantität erworben werden. Die VS soll cool erscheinen, auch wenn sie es nicht ist!</p>	<p>[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die VS beschließt weiterhin, neben safer sex auch safer use zu unterstützen und in diesem Sinne auch Cannabissamen der Sorten Auto Skittly Zi Zi (https://bulkseedbank.org/cannabis-seeds/autoflowering-seeds/autozkittly-zi-zi-4/?lang=de, 2€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) und Kamala OG Auto (https://2fast4buds.com/de/seeds/kamala-og-auto, 3,40€ pro Samen/Studi ab Bestellungen von 1000) in die Liste der Merchartikel aufgenommen werden. Des Weiteren wird Herr Treiber damit beauftragt, einen Infozettel zur rechtskonformen Entsorgung von Überträgen zu erstellen, der diesen beigelegt werden kann.</p> <p>Außerdem werden in die Liste zu verteilender Gegenstände Samen der Chillisorte Carolina Reaper (https://www.zamnesia.com/de/7465-carolina-reaper-samen.html), Tabaksamen (https://www.zamnesia.com/de/4425-tobacco-nicotiana-tabacum-20-samen.html) und Kaffeesamen (https://www.happyseed.de/products/kaffee-samen-coffea-arabica-nana-immergruner-zwergkaffee-strauch-mit-wunderschonen-bluten-fur-die-anzucht-von-eigenen-kaffeebohnen) aufgenommen. Das Referat für politische Bildung</p>

wird beauftragt, für Infozettel für die jeweiligen Pflanzen und ihre Bedeutung im kolonialen Kontext zu erstellen. [...]

Begründung

Bleistifte, Pflaster und Einkaufswagenlöser? Das ist offensichtlich ein schlechter Witz. Unsere Studierenden sollen sich nicht an die VS erinnern, wenn sie in langweiligen Vorlesungen den Bleistift in den Fingern drehen, sich gerade verletzt haben und mal wieder ein Pflaster brauchen, oder mit viel zu wenig Geld versuchen ihr Essen zu erwerben. Stattdessen sollten sich Immatrikulierte in den Glücksmomenten des Studiums an die VS erinnern fühlen: Beim Rauchen (ob Tabak oder andere Drogen), beim Saufen, und beim sich gegenseitigen beglücken! Deshalb sollte das Merch-Angebot der Verfassten Studierendenschaft dringend erweitert werden, um diese studentischen Lebensbereiche abzudecken. Ergo: Feuerzeuge, Flaschenöffner und Kondome. Des Weiteren handelt es sich, im Gegensatz zu Einkaufswagenlösern, bei diesen um oft herum gereichte Objekte. Unser VS-Merch wird somit einer wesentlich breiteren Menge an potentiell Interessierten präsentiert.

[...](An beliebiger Stelle einzufügen) Die Kaffeprobhibition Friedrichs des Großen ist krachend gescheitert (<https://www.deutschlandfunk.de/bierstatt-kaffee-100.html#:~:text=1781%20erlie%C3%9F%20>

Kaffee wird durch die gesamte Studierendenschaft hinweg konsumiert, weswegen sich die VS dazu bekennt, die Kosten dieses unvermeidbaren Lasters durch die Förderung von Eigenanbau zu senken und weiterhin durch besagten Eigenanbau die Qualität zu sichern (kein mit Kakao oder Amphetaminen gestreckter Kaffee).

Capsaicinschärfe ist gut für die Herzgesundheit (<https://chillino5.com/de/die-gesundheit/herzkreislauf/>

[#:~:text=Wenn%20Capsaicin%20in%20den%20](https://chillino5.com/de/die-gesundheit/herzkreislauf/#:~:text=Wenn%20Capsaicin%20in%20den%20) was vor allem in Anbetracht des sitzenden Lebensstils vieler Studis ein indizierter Handlungsfokus ist.

Regelmäßiger Cannabiskonsum erhöht die Studiendauer, was mehr Vollzeitequivalente und somit mehr Geld für die VS bedeutet. Außerdem hat die Sorte Auto Skittly Zi Zi einen coolen Namen. Die Sorte Kamala OG Auto zu wählen, drückt Solidarisierung mit der coolen Hälfte der US-amerikanischen Bevölkerung aus. Wer auf den Anbau der Cannabissamen verzichtet, kann diese für den Erhalt „alle[r] neun essenziellen Aminosäuren“ (<https://www.ndr.de/ratgeber/kochen/warenkunde/Hanf-Vielfaeltige-Nutzpflanze-fuer-die-gesunde-Kueche,hanf214.html#:~:text=Sie%20sind%20eine> direkt verzehren. Sollten die Studierenden sich dennoch für den Eigenanbau entscheiden, so si-

chert das selbstblühender Pflanzen (Auto[flower]), dass die Pflanzen selbst für anfangsanbauende leicht zu pflegen sind (<https://www.zamnesia.com/de/blog-sollten-anfaenger-mit-autoflowering-beginnen-n2260>).

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass Gartenarbeit der Psyche zuträglich ist (<https://www.schlosspark-klinik-dirmstein.de/7-gruende-fuer-gartenarbeit-gegen-depressionen/>).

[...]

Begründung:

Macht den Antrag litter und spicier

11.4 Studierendenrat fordert konsequente Mülltrennung an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität dazu auf, dass an der gesamten Uni der Müll getrennt werden muss als ein Schritt zu einem nachhaltigeren Umgang mit Abfall.

Begründung:

An weiten Teilen der Uni wird der Abfall noch nicht konsequent getrennt. Dies steht dem Ziel entgegen, dass möglichst viel des Abfalls recycelt werden kann. Somit ist die konsequente Trennung von Müll notwendig für mehr Nachhaltigkeit an der Uni.

11.5 Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni-Gebäuden

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.

Begründung:

Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

11.5.1 Änderungsantrag zum Antrag „Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden“

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige Sanierung von Uni Gebäuden	Studierendenrat fordert finanzielle Mittel für nachhaltige und barrierefreie Sanierung von Uni Gebäuden
Text	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig saniert werden können.	Der StuRa fordert das Landesministerium der Finanzen dazu auf, der Uni ausreichend Geldmittel bereitzustellen, damit alle alten Gebäude nachhaltig und barrierefrei saniert werden können.
Begründung	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Damit ist eine Sanierung notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	Aktuell gibt es viele alte Gebäude insbesondere im Neuenheimer Feld, die durch eine Sanierung auf den aktuellen Stand hinsichtlich Wärmeisolierung deutlich klimaschonender wären. Außerdem lässt die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu wünschen übrig. Damit ist eine Sanierung notwendig, um dasie Ziele der Klimaneutralität und Barrierefreiheit zu erreichen. Hierzu müssen der Uni ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Begründung:

Das Feld ist zum derzeitigen Zeitpunkt im Bezug auf Barrierefreiheit besonders in den alten Gebäuden nicht ausreichend ausgestattet.

11.6 Studierendenrat fordert 100% erneuerbar erzeugten Strom an der Universität

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Stura fordert die Universität auf, auf 100% erneuerbar erzeugten Strom zu wechseln, um so signifikant den CO2 Fußabdruck zu reduzieren.

Begründung:

Aktuell bezieht die Uni ihren Strom noch nicht zu 100% erneuerbarer Energie von der Strombörse. Ein Wechsel auf 100% erneuerbare Energien wäre also ein wichtiger Schritt, damit die Uni es schafft, klimaneutral zu werden.

11.7 Studierendenrat fordert Interimslösung für den Marstall

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe (GHG)

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert eine Interimslösung für den Marstall. Wir rufen die Stadt Heidelberg und das Land Baden-Württemberg dazu auf, hierzu noch intensiver mit dem Studierendenwerk zu kooperieren. Weiter müssen, sofern erforderlich, weitere finanzielle Ressourcen freigegeben werden.

Begründung:

Der Marstall bietet nicht nur kostengünstige Verpflegung, sondern dient auch als konsumfreier Treffpunkt und sozialer Raum für Studierende. Die bisherigen Ansätze für einen Ersatz während der Sanierungsphase ab Herbst 2025 werden den Bedürfnissen der Studierenden nicht gerecht und kompensieren den Wegfall dieser zentralen Einrichtung nur unzureichend. Angesichts der mehrjährigen Bauzeit ist es unerlässlich, weiterhin intensiv nach temporären Lösungen zu suchen.

Das Argument, dass ein Ersatz aufgrund des Zeitmangels bis zur Schließung nicht lohnenswert sei, halten wir für wenig zielführend, da auch eine spätere Interimslösung die Situation der Studierenden merklich verbessern wird.

Obwohl die Verantwortung beim Studierendenwerk liegt, sollten Stadt und Land eine aktive Rolle einnehmen und notwendige Ressourcen bereitstellen, um die sozialen Auswirkungen der Schließung abzufedern.

11.8 Gründung AK Im Neuenheimer Feld

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF).

Zu den Aufgabengebieten des AK INFs gehören:

1. Unterstützung von Vernetzung durch die Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen
2. Erleichterung von Absprachen zwischen Fachschaften und anderen Studentischen Gruppen auf dem Feld
3. Niedrigschwelliger Sammelpunkt für Anliegen an die VS, Fakultäten, Uni und Stadt

Begründung:

Das Neuenheimer Feld bietet Studierenden einen Ort zum Lernen, Wohnen, Einkaufen und des sozialen Lebens. Für viele Studierende fehlt der Zugang zu Teilen der Hochschulpolitik durch z.B. räumliche Distanz. Für die Überbrückung der räumlichen Distanz, sehen wir die Schaffung einer Instanz auf dem Campus Neuenheimer Feld für geboten.

Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen.

Wir betonen, dass dieser AK keine „alternativ VS“ sein soll, sondern dieser (mit Fokus Feld) zugutekommen soll.

11.8.1 Änderungsantrag zum Antrag „Gründung AK Im Neuenheimer Feld“

Antragsteller:

David Benedict, Alexandre Métivier, Florian Tesch, Kai Stetter, Stefan Behrens, Kalina Alitchkova

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Gründung AK Im Neuenheimer Feld	Unterstützung AK Im Neuenheimer Feld
Text	Der StuRa beschließt die Gründung eines AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF)....	Der StuRa unterstützt den AK Im Neuenheimer Feld (kurz AK INF) gleich einem von der VS gegründetem....
Begründung	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten und Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld zugute kommen....	...Dieser Arbeitskreis würde aus unserer Sicht sowohl den Fachschaften auf dem Feld, sowie der VS bei der Suche nach Räumlichkeiten zugute kommen und trägt bereits durch Austausch von Informationen mit Bezug auf Feld und Organisation von Veranstaltungen zur Fachschaftsarbeit auf dem Feld bei....

Begründung:

Seit Einreichen des Antrags wurde bereits in einem Ausmaß gearbeitet, dass von einer Gründung nicht mehr die Rede sein kann. Dennoch sehen die Mitglieder des AK das Gesuch nach einer formellen Legitimation durch die VS als indiziert.

11.9 Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der StuRa erklärt die Absicht, ein Nachhaltigkeitsnetzwerk zwischen den Studivertretungen für das Land Baden-Württemberg zu gründen, wie es im anliegenden Dokument spezifiziert ist.

Begründung:

Hochschulpolitik ist maßgeblich Sache des Landes und auch die Gebäude der Uni gehören dem Land. Aus diesem Grund ist es nur logisch, dass die Studivertretungen sich zum Thema Nachhaltigkeit vernetzen und ggf. gemeinsam Forderungen ausarbeiten. Die detaillierten Pläne für das Nachhaltigkeitsnetzwerk stehen in der anbei angefügten Absichtserklärung.

11.10 Forderung nach einem Green Offices

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert die Einrichtung eines Green Offices an der Universität Heidelberg, das als zentrale Plattform für Nachhaltigkeit fungieren soll. Dieses Green Office soll Studierende, Mitarbeitende und die Hochschulleitung miteinander vernetzen, um Maßnahmen für Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung zu koordinieren und umzusetzen.

Begründung:

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Anliegen der Studierendenschaft, wie eine aktuelle Umfrage deutlich gemacht hat. Ein Green Office bietet eine bewährte Struktur, um Studierende aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten einzubinden.

Das Modell, wie es von der UNESCO beschrieben wird (<https://www.unesco.de/bildung/bne-akteure/green-office-modell>), hat sich bereits an anderen Universitäten in Deutschland erfolgreich etabliert. Es dient als organisatorisches Zentrum für Nachhaltigkeitsinitiativen, bündelt Projekte, informiert über Fortschritte und ermöglicht eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulgruppen.

Ein Green Office fördert nicht nur die Transparenz und Partizipation, sondern verankert Nachhaltigkeit fest in der Hochschulstruktur.

11.11 Transparenz zur Nachhaltigkeitsstrategie

Antragsteller:

GHG und Ökoreferat

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Rektorat auf, die kommende Nachhaltigkeitsstrategie, die im Rahmen des „Sustainability Think Tank“ erarbeitet wird, in ihren wesentlichen Teilen zu veröffentlichen. Zudem soll regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der darin festgelegten Ziele berichtet werden.

Begründung:

Die Veröffentlichung der zentralen Inhalte der Nachhaltigkeitsstrategie schafft Transparenz und ermöglicht es, die Fortschritte der Universität auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Institution nachvollziehbar zu machen. Dies stärkt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Universität, sondern ermöglicht auch eine aktive Einbindung der Verfassten Studierendenschaft (VS) und anderer hochschulinterner Gruppen in die Diskussion und Begleitung des Prozesses. Transparenz ist ein entscheidender Schritt, um gemeinsam ambitionierte Ziele für eine nachhaltige Zukunft umzusetzen.

11.12 Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company

Antragsteller:

Fachschaft Medizin

Antragstext:

Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).

Begründung:

Seit vielen Jahren ist die Coca-Cola Company der weltweit größte Verursacher von Plastikverschmutzung¹. In diesem Zusammenhang reichte die BEUC, die europäische Verbraucherbehörde, eine Beschwerde ein, in der der Coca-Cola Company Greenwashing vorgeworfen wird.² Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in erheblichem Maße in der Lobbyarbeit gegen die Einführung von Pfandsystemen in Europa und hat intern die Etablierung strengerer Umweltauflagen durch das Europäische Parlament als ein Projekt klassifiziert, dessen Verhinderung von höchster Priorität ist.¹ Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Coca-Cola Company beschränken sich jedoch nicht nur auf die Umweltthemen in Europa, sondern sind auch in zahlreichen anderen Ländern deutlich nachweisbar. So wurde in verschiedenen indischen Regionen der Grundwasserspiegel um mehrere hundert Meter gesenkt, um Platz für den Bau einer Limonadenfabrik zu schaffen, was dazu führte, dass viele Bauern ihre Existenzgrundlage verloren, da ihnen das Wasser entzogen wurde.³ Des Weiteren übt das Unternehmen seit Jahren erheblichen Druck auf Gewerkschaften in Kolumbien aus. Die Vorwürfe reichen dabei bis hin zur aktiven Zerschlagung gewerkschaftlicher Strukturen durch sogenannte „Todesschwadronen“, wie von der Süddeutschen Zeitung berichtet.³ Angesichts dieser exemplarischen und gravierenden negativen Einflussnahmen auf Gesellschaft und Umwelt hat sich bereits 2007 der BDJ für einen Boykott der Coca-Cola Company ausgesprochen.⁴ Auch das Studierendenparlament der Universität Köln hat bereits im Jahr 2006 einen Boykott beschlossen.⁵ Darüber hinaus boykottierten zahlreiche Universitäten weltweit das Unternehmen, darunter die University of Michigan, die New York University sowie die Santa Clara University, nebst weiteren Institutionen aus England, Kanada und Irland.⁵ In Anbetracht dieser globalen Bestrebungen erscheint auch ein Boykott an unseren Universitäten überfällig, um ein klares Zeichen der Solidarität mit den betroffenen Menschen zu setzen und sich gegen die fortschreitende Zerstörung unseres Planeten durch derartige Praktiken zu positionieren. Es empfiehlt sich zudem, auf regionalere sowie sozial und ökologisch verträglichere Alternativen zurückzugreifen.

1 https://www.t-online.de/klima/leben-umwelt/id_92295072/muellerschleuder-coca-cola-der-roete-riese-und-das-verfehlt-ziel-einer-welt-ohne-muell-.html

2 <https://www.derwesten.de/panorama/vermischtes/coca-cola-nestle-danone-kritik-recycling-werbung-id300718949.html>

3 <https://www.sueddeutsche.de/kultur/coca-cola-zynische-realitaet-1.892465>

4 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Material/coca_cola_boykott/factsheet_Coca_Cola.pdf

5 <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/kampagne-gegen-brausegiganten-studentenvertreter-beschliessen-coca-cola-boykott-a-424330.html>

11.12.1 Zum Sozialismus! Zur Koka Kola Freiheit!

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld – für mehr Neuenheim, Feld und Fortschritt

Antragstext:

	Alt	Neu
Titel	Der Studierendenrat fordert einen Boykott der Coca-Cola Company	Koka Kola Freiheit
Text	Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).	<p>Der Studierendenrat fordert das Studierendenwerk und alle weiteren Getränkevertreiber im Universitätsbetrieb dazu auf Produkte der Coca-Cola Company aus ihrem Sortiment zu nehmen (und diese durch Produkte von regionaleren bzw. unproblematischeren Unternehmen zu ersetzen).</p> <p>Des Weiteren geht die VS mit gutem Beispiel voran und schließt Produkte der Coca Cola Company von der Erstattung durch das Finanzreferat aus.</p> <p>Die Inoffizielle Hymne der VS wird „Koka Kola Freiheit - 7 inch“ von Sturm Café. (https://open.spotify.com/intl-de/track/2B-pw1V3GXMDJmFphMkcNZd?nd=1&dlsi=d1e7804dfc164353)</p>
Begründung	[...]	<p>[...] (zum schluss einfügen)</p> <p>Menschen trinken Kola seit langem weltweit berühmt</p> <p>voll mit Zucker und Koffein das ist uns ganz egal</p> <p>mit Kola kommt McDonald's mit McDonald's Stagnation</p> <p>das Kapital dringt aus jedem Tal</p> <p>die Kauflust ist total</p>

Haut auf haut auf alle Leute

was sollen wir dagegen tun

Gegen Kola müssen wir kämpfen

wir müssen kämpfen über die
ganze Welt

Begründung:

Erzielt direkte Ergebnisse, geht mit gutem Beispiel voran und beinhaltet einen musikalischen Banger.

11.13 Mehr Fahrradstellplätze

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass sich die Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Heidelberg für die Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze in unmittelbarer Nähe des Universitätsplatzes einsetzt. Ziel muss es sein, dem hohen Bedarf an sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder gerecht zu werden und die nachhaltige Mobilität der Studierenden zu fördern.

Begründung:

Der Uniplatz in Heidelberg ist ein zentraler und stark frequentierter Ort, an dem täglich zahlreiche Studierende und Universitätsangehörige unterwegs sind. Aufgrund der hohen Zahl an Radfahrenden, reicht die derzeitige Anzahl an Fahrradstellplätzen in der unmittelbaren Nähe nicht aus, um den Bedarf zu decken. Dies führt regelmäßig zu chaotischen und unübersichtlichen Situationen, vor allem in der Nähe der Uni-Bib als auch im Bereich zwischen Uniplatz und der dort langlaufenden Straße, da Fahrräder notgedrungen an ungünstigen, unzulässigen oder gefährlichen Stellen abgestellt werden. Zusätzliche Fahrradstellplätze würden nicht nur den Komfort und die Sicherheit der Studierenden erhöhen, sondern auch zur Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen.

11.14 Ausweitung der Leistungen des Studierendenwerks

Antragsteller:

Juso Hochschulgruppe Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa fordert eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Dienstleistungen des Studierendenwerks, dazu zählen die angebotenen Leistungen des Studierendenwerks und die Mensen.

Begründung:

Das Studierendenwerk sollte seine Öffnungszeiten in ihren Mensen und vor allem bei der Bafög-Sprechstunde ausweiten, da viele Studierende neben dem Studium arbeiten oder in wechselnden Schichten lernen und dadurch flexiblere Zugangszeiten benötigen. Dadurch dass der Marstall in näherer Zukunft schließen wird, müssen bestehende Angebote ausgeweitet werden, um die wegfallenden Kapazitäten zu kompensieren. Längere Öffnungszeiten ermöglichen es Studierenden, ihre Mahlzeiten oder andere Dienstleistungen, wie unter anderem die Bafög-Sprechstunde, auch außerhalb der Stoßzeiten in Anspruch zu nehmen, was Stress und Zeitdruck reduziert. Zudem wird durch erweiterte Öffnungszeiten der soziale Austausch unter Studierenden gefördert, da mehr Gelegenheiten bestehen, sich zu treffen und zu vernetzen. Insgesamt tragen erweiterte Öffnungszeiten dazu bei, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Studierenden zu steigern, was sich positiv auf ihren Studienerfolg auswirkt.

11.15 Stoppt die massive Preiserhöhung beim Cappuccino!

Antragsteller:

Timon Roosen

Antragstext:

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert das Studierendenwerk Heidelberg auf, die unverhältnismäßig hohe Preissteigerung beim Cappuccino sofort zurückzunehmen und bezüglich der anderen Preissteigerungen, in konstruktive Gespräche mit dem Studierendenrat zu treten.

Sollte das Studierendenwerk nicht bereit sein, über die massiven Preissteigerungen mit dem Stura zu verhandeln, behält sich die Studierendenschaft das Recht vor, durch geeignete Protestformen, ihrem Willhelm Nachdruck zu verleihen.

Begründung:

Das Sommersemester startet für die Studierenden der Uni Heidelberg leider wenig erfreulich. Das ohnehin schon sehr teure Marstall-Mittagessen wird bald noch teurer. Der normale schwarze Kaffee wird von 1,20 auf 1,50 erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung von 30 %. Beim Cappuccino ist die Preissteigerung sogar noch krasser, hier beträgt sie insgesamt fast 40 % (1,80 auf 2,50). Auch wenn das Studierendenwerk seitens der RNZ mit gestiegenen Kosten argumentiert, können diese keinesfalls eine Steigerung von 40 % rechtfertigen. Laut Zeitungsbericht der RNZ vom 03.04.2025 beträgt die durchschnittliche Steigerung der Preise für alkoholfreie Getränke in den Mensen 11,5 %. Es ist offensichtlich, dass mit dem wahrscheinlich beliebtesten Getränk der Studierenden, dem Cappuccino, andere Ausgaben querfinanziert werden. Anders kann die Steigerung um 40 % nicht erklärt werden. Diese Querfinanzierung, auf dem Rücken der Studierenden, sollte der Studierendenrat entschieden ablehnen.

11.16 Positionierung: Stärkung von pflanzlicher Verpflegung an der Universität

1. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert konkrete Schritte, um das Verpflegungsangebot in den Mensen der Universität nachhaltiger zu gestalten, insbesondere durch stärkeren Fokus auf pflanzenbasiertes Essen. Dies kann z.B. durch mehr Veggie-Tage, ein rein pflanzliches Power-Meal oder geringere Preise für pflanzliche Gerichte am Buffet geschehen. Konkrete Maßnahmen sollen vom Öko-Referat in Zusammenarbeit mit dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet werden.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

11.17 Positionierung: Unterstützung des langfristigen Ziels rein pflanzlicher Verpflegung an der Universität Heidelberg

1. Lesung

Antragsteller:

Grüne Hochschulgruppe, ROSA, Öko-Referat, Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unterstützt das langfristige Ziel einer rein pflanzlichen Verpflegung in den Mensen und bei sämtlichen Veranstaltungen an der Universität Heidelberg. Das Öko-Referat soll regelmäßig durch Umfragen die Bereitschaft der Studierenden für weitere Schritte in Richtung pflanzlicher Verpflegung ermitteln. Konkrete Maßnahmen sollen dann in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung, dem StuWe-Referat, dem Studierendenwerk und der Hochschulgruppe Plant-Based University Heidelberg erarbeitet und evaluiert werden. Außerdem soll sich der StuRa aktiv für eine Sensibilisierung der Studierendenschaft über die positiven Auswirkungen pflanzlicher Ernährung auf Umwelt, Klima und Gesundheit einsetzen.

Begründung:

Die industrielle Tierhaltung ist für 15% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich [1] und darüber hinaus ein Haupttreiber des Artensterbens [2]. Durch die Umstellung auf eine rein pflanzliche Ernährung könnten nicht nur diese Treibhausgasemissionen verhindert, sondern auch 76% der weltweiten Landwirtschaftsflächen befreit werden [3]. Die Renaturierung dieser Flächen würde nicht nur Kohlendioxid binden, sondern auch der Tier- und Pflanzenwelt erlauben, sich zu erholen. Somit stellt die Umstellung auf ein pflanzenbasiertes Ernährungssystem einen zentralen Lösungsansatz für die Klimakrise und das Artensterben zugleich dar [4].

Die Universität Heidelberg möchte Klimaneutralität bis 2040 [5] erreichen, und auch das Studierendenwerk bekennt sich aktiv dazu, seine Umweltauswirkungen "im größtmöglichen Maße zu reduzieren" [6]. Als wissenschaftliche Institution muss die Universität verpflichtet sein, sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fakten auszurichten und entsprechend zu agieren. Zudem hat sie durch ihre gesellschaftliche Vorbildfunktion ein gewaltiges Potenzial, veraltete Denkmuster aufzubrechen und gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Das Studierendenwerk hat einige erste Schritte in Richtung nachhaltiger Verpflegung unternommen, dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Mensaumfrage [7] belegt, dass auch unter den Studierenden breiter Zuspruch für mehr pflanzliche Verpflegung besteht.

Die Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung soll nicht darauf abzielen, die individuelle Wahlfreiheit einzuschränken, sondern umweltschädliche Industrien zu schwächen und gleichzeitig ein gesundes und vielseitiges Angebot aufrechtzuerhalten, das den Bedürfnissen aller Studierenden gerecht wird. Die aktuelle Entwicklung an etlichen anderen Universitäten in Europa zeigt, dass eine Umstellung auf pflanzenbasierte Verpflegung ein wirkungsvoller und umsetzbarer Schritt hin zu mehr Nachhaltigkeit ist [8]. Vor diesem Hintergrund halten wir die Annahme des Antrags für sinnvoll und notwendig.

Wir hoffen auf eine wissenschaftsbasierte Zukunft an der Universität Heidelberg, die sich auch in nachhaltiger und gesunder Verpflegung widerspiegelt.[1]: Sejian V. et al. 'Global Warming: Role of Livestock', in Climate Change Impact on Livestock: Adaptation and Mitigation (Springer, 2015)

[2]: Machovina, B., Feeley, K. J., Ripple, W. J. 'Biodiversity conservation: The key is reducing meat consumption', Science of the Total Environment 536: 419-31 (2015)

[3]: Poore, J., Nemecek, T. 'Reducing food's environmental impacts through producers and consumers', Science, 1 June 2018

[4]: Steinfeld, H. 'Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options', UN report, Food and Agriculture Organization of the United Nations, 2006

[5]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[6]: https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/beschaefigte/service/bau/nachhaltigkeit/klimaschutzkonzept_unihd_092023_final_a4.pdf

[7]: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/ergebnisse-der-studierendenumfrage-heidelberger-studierende-bevorzugen-pflanzliche-ernaehrung-und-setzen-auf-nachhaltigkeit-und-regionalitaet>

[8]: <https://www.plantbaseduniversities.org/press>

11.18 Positionierung: Forderung einer inklusiveren Mensa

1. Lesung

Antragsteller:

ROSA Hochschulgruppe, GHG Hochschulgruppe, Plant Based University Heidelberg

Antragstext:

Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert stärkere Bemühungen, die Mensen inklusiver zu gestalten. So sollen Mikrowellen verfügbar sein, damit Besucher*innen der Mensa ihr mitgebrachtes Essen erwärmen oder erwärmen lassen können. Außerdem sollen stille Räume geschaffen werden, zum Beispiel dort, wo aktuell renoviert und neu gebaut wird.

Begründung:

Die Mensen der Universität sind ein wichtiger Ort der Begegnung und sie sollen die Bedürfnisse aller ihrer Besucher*innen berücksichtigen. Für einige Menschen ist das Angebot der Mensa nicht geeignet aufgrund etwa von Neurodivergenz oder Allergie. In der Mensa sollen aber alle Menschen Zugang zu einer Verpflegung erhalten, die für sie sicher ist, damit sie gemeinsam mit ihren Kommiliton*innen essen können. Deswegen sollen in den Mensen die Bedingungen verbessert werden, zu denen sicheres, mitgebrachtes Essen konsumiert werden kann. Außerdem soll die Mensa auch offen stehen für Menschen, die besonders geräuschsensibel sind und für die die Mensen in ihrer jetzigen Form zu laut sind.

11.19 Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“

1. Lesung

Antragsteller:

Jakob Sinn

Antragstext:

Die VS unterstützt die Bewerbung von radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. auf UKW-Sendefrequenzen in Heidelberg, Mannheim und Umgebung. Der Vorsitz oder ein angemessenes Referat stellt dafür sobald möglich (das Verfahren läuft bereits) campusradio ein Empfehlungsschreiben, das sich am in Anhang stehenden Brief des AStA Mannheim orientiert, aus.

Begründung:

Schon seit über 25 Jahren produziert radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. Radiosendungen von und für Studierende im Raum Mannheim-Heidelberg. Für deren Ausstrahlung braucht es Sendelizenzen der Landesanstalt für Kommunikation, die regelmäßig erneuert werden müssen.

Bei der Bewerbung auf die Erneuerung sollte der StuRa dem Verein mit einer ausdrücklichen Empfehlung beistehen, da das Campusradio nicht nur Studierenden Möglichkeiten, selbst Erfahrungen im Medienbereich zu sammeln, gibt, sondern auch Identitätstiftend auf die Studierendengemeinschaft wirkt. Dieser Aufbau von Gemeinschaftsgefühl liegt auch direkt im Aufgabenbereich der VS nach LHG.

Eine Positionierung der VS der Uni Heidelberg ist besonders wichtig, da sich das Campusradio auch auf Frequenzen spezifisch in Heidelberg bewirbt.

11.19.1 Dringlichkeit

Antragsteller:

Jakob Sinn

Antragstext:

Ich beantrage, den Antrag Unterstützung Campusradio „radioaktiv“ als dringlich nach GeschO-StuRa zu behandeln, da das Verfahren bei der Behörde schon läuft.

11.20 Positionierung: Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater

Antragsteller:

Nikolai Glasow (Kulturreferat)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Wiederaufnahme der Probe-Flatrate mit dem Taeter Theater bis Ende 2025. In diesem Zeitraum wird allen Studierenden freier Eintritt zu allen Veranstaltungen des Taeter Theaters gewährt. Das Taeter-Theater erhält im Gegenzug unabhängig von den Besuchszahlen einen Anspruch auf monatlich 450 Euro als Kompensation, der per Rechnung geltend gemacht werden kann.

Begründung:

Im Mai 2024 wurde erstmalig eine Flatrate mit dem Taeter Theater etabliert, die den Studierenden der Universität Heidelberg den kostenlosen Besuch von Theaterstücken ermöglicht hat und zum Ende des vergangenen Jahres ausgelaufen ist. Das Konzept der Theater-Flatrate ist ein bereits erprobtes Modell (siehe Stadttheater), das allen Studierenden kulturelle Teilnahme ermöglicht. Die Besuchszahlen der abgelaufenen Probe-Flatrate mit dem Taeter-Theater sind vielversprechend und bergen noch Verbesserungspotenzial. Deshalb wollen wir mit einer erneuten Auflage der Flatrate eine weitere Probephase durchlaufen, das Projekt verstärkt über die Kanäle der VS bewerben und prospektiv eine fortwährende Flatrate realisieren.



12.1 „Raumnot bei den Colis (und vielleicht auch bei euch)“

Antragsteller:

Timothy Müller (Fachschaft Computerlinguistik)

Antragstext:

Der StuRa tauscht sich über die Schließung von Fachschaftsräumen zur Verbesserung der Energiebilanz aus.

12.2 Kritik an der Exekutive / zentralen VS

Antragsteller:

Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa diskutiert einmal gebündelt über Kritik der StuRa-Mitglieder an der Exekutive / RefKonf / zentralen VS.

12.3 Diskussion Causa Lemmermeyer

Antragsteller:

Präsidium

Antragstext:

Der Studierendenrat diskutiert den Umgang mit der Causa Franz Lemmermeyer auf Grundlage der folgenden Informationsmail, die das Präsidium erreichte:

Sehr geehrte Rektorin Melchior,

Sehr geehrter Dekan Venjakob,

Sehr geehrtes Präsidium des Studierendenrats,

mein Name ist [...] und ich bin Professor für [...] an der Universität [...].

Das Institut für Mathematik der Universität Heidelberg hostet eine Webseite von Franz Lemmermeyer; vgl. unter <https://www.mathi.uni-heidelberg.de/~flemmermeyer/>.

Ich möchte Sie nachfolgend auf eine Auswahl problematischer Inhalte des Blogs «Bildung Schule Mathematik», vgl. unter <https://schule-mathematik.blogspot.com/>, von Franz Lemmermeyer aufmerksam machen. Der zuerst angeführte Eintrag betrifft [...]. Allerdings machen mich die Inhalte allesamt sehr betroffen.

Ich rate Ihnen herzlich, sich dringend von Franz Lemmermeyer zu distanzieren um Schaden von der Universität Heidelberg, dem Institut für Mathematik und vor allem Studierenden und Schüler*innen abzuwenden.

Herzliche Grüße

<https://web.archive.org/web/20240618111418/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/01/noch-ne-expertin.html>

<https://web.archive.org/web/20231227004604/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/04/neger.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144933/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/groe-forschung-einfach-erklart.html>

<https://web.archive.org/web/20231223212806/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lugenbeutel-oder-nur-doof.html>

<https://web.archive.org/web/20231222145018/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/10/lesen-rechnen-schreiben-lesch.html>

<https://web.archive.org/web/20231222144924/https://schule-mathematik.blogspot.com/2023/07/der-schwingung.html>



13.1 Änderung / Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg

Antragsteller:

Fachschaft: Fachschaft Medizin Mannheim

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung / Ordnung der Fachschaft Medizin Mannheim:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 3 Absatz 1 und 3 wird die Anzahl der Ämter von „fünf“ auf „sieben“ erhöht.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden ein „QSM-Beauftragten“ und ein „Lehrbeauftragten“ hinzugefügt
3. In § 3 Absatz 8 wird die Anzahl der mindestens anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder zur Beschlussfähigkeit von „drei“ auf „vier“ erhöht.
4. Alle Formulierungen werden, wenn notwendig hinsichtlich gendergerechter Sprache angepasst.

13.2 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Organisationssatzung wie folgt zu ändern:

1. § 17 VI OrgS wird wie folgt neugefasst: „¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.“
2. Es wird der neue § 63a „Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu 1.:

Ein Angestelltenverhältnis mit der VS und die gleichzeitige Mitgliedschaft in der RefKonf sind problematisch, da die RefKonf über Angelegenheiten wie Abmahnungen, Entlassungen, befristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen, Entfristungen, Vertragsänderungen oder -anpassungen sowie allgemeine Bestimmungen und grundlegende Anweisungen für Beschäftigte entscheiden muss. Ist ein*e Angestellte*r nun auch Mitglied der RefKonf, so kommen einige Problematiken auf, die weder für die Arbeitnehmer noch für die VS als Arbeitgeber eine gute Situation darstellen.

Die wesentlichen Problematiken sind

Interessenkonflikte, Mangelnde Unabhängigkeit und Effektivität der Entscheidungsfindung:

Eine Person könnte ihre Position in der RefKonf nutzen, um Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten

zu beeinflussen, sei es in der Ausgestaltung der eigenen Arbeitsstelle oder einer Fremden, und damit zu Personalstrukturen zu führen, die der VS unter Umständen nicht zuträglich sind. Generell kann die Unabhängigkeit der betreffenden Person in Frage gestellt werden. Entscheidungen könnten dann nicht mehr allein zum Wohl der VS getroffen werden, sondern eben auch unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Situation und Interessen. Diese mögliche Befangenheit kann die Fähigkeit der RefKonf, objektive und strategisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen, einschränken.

Transparenz und Vertrauensverlust

Solche Doppelfunktionen können das Vertrauen der übrigen Mitarbeiter und der Studierenden in die

Integrität und Transparenz der RefKonf und letztlich der VS untergraben. Die Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten oder Vetternwirtschaft könnte die Glaubwürdigkeit der Institution erheblich schädigen.

Zu 2.:

Selbstverständlich bedarf es auch einer Regelung für Angestellte, deren Anstellung nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war, jedoch unter der neuen Regelung nicht mehr zulässig ist. Angesichts der unter Ziffer 1 dargelegten schwerwiegenden Problematik ist ein einfaches Auslaufenlassen der Amtszeit nicht ausreichend. Die neue Regelung sollte so schnell wie möglich auch materiell Wirkung entfalten und den derzeitigen möglichen Dissens auflösen. Eine dreimonatige Übergangsfrist ermöglicht es betroffenen Personen, sich auf die neuen Regelungen einzustellen und gegebenenfalls zwischen ihren Rollen zu wählen.

Die Rechtsaufsicht der Universität hat keine rechtlichen Bedenken an diesem Antrag und bestätigt, dass dieser das Problem des Interessenskonflikts ausräumt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>...</p> <p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p> <p>...</p>	<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.</p> <p>...</p> <p>§ 63a Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit</p> <p>1Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter,</p> <p>so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.</p>

Stellungnahme des Personalrats der Verfassten Studierendenschaft zu 11.1 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ (1. Lesung)

Der Personalrat der VS sieht sich zu dem ungewöhnlichen Schritt gezwungen, erstmals eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Studierendenrats abzugeben. Normalerweise nimmt der Personalrat nicht an Diskussionen innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses des Studierendenrates teil. Dieser außergewöhnliche Vorgang kommt dadurch zustande, dass die beantragte Änderung der Organisationssatzung tief in die Rechte der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft eingreift.

Ein solcher Eingriff sollte stets nur verhältnismäßig, ausgewogen, rechtlich fundiert und auf starke Argumentente gestützt erfolgen.

Der vorliegende Antrag wurde von einem einzelnen Referenten, ohne ausführliche Diskussion in der Referatekonferenz eingebracht. Das Thema wurde in der Refkonf nur kurz vor Schluss unter Sonstiges angeschnitten.

Personal ist jedoch eine der expliziten Aufgaben der RefKonf, deswegen wäre es sinnvoll, einen Antrag, der so grundlegend in die Rechte von Angestellten eingreift, zunächst ausführlich in der Referatekonferenz vorzubereiten.

Des Weiteren werden in der Antragsbegründung keine Rechtsnormen zitiert, die diese Änderung erfordern.

Die erwähnte Zustimmung der Rechtsabteilung bedeutet nicht, dass diese Maßnahme auch nötig ist. Weder wurde geprüft, noch abgewogen, ob andere, weniger weitgehende, Maßnahmen, dazu beitragen könnten, Interessenkonflikte, mangelnde Unabhängigkeit und Beeinträchtigung der Effektivität der Entscheidungsfindung zu verhindern.

Etwaige Maßnahmen wären zum Beispiel, ein genereller Ausschluss der betroffenen Person von personalbezogenen Tagesordnungspunkten, der dauerhafte Entzug der Möglichkeit der Stimmführung der einzelnen Person für das Referat oder gar der komplette Ausschluss aus der Referatekonferenz, sodass sich die Person nur noch auf die inhaltliche Referatsarbeit konzentrieren könnte (wie Beratungen, Gespräche mit Vertretern der Universität, des Studierendenwerks, der Stadt usw.). Nachdem der Antrag bereits letzte StuRa-Sitzung als Änderungsantrag zu einem anderen Änderungsantrag an die Organisationssatzung auf der Tagesordnung gestanden hatte, bevor er dann zurückgezogen wurde, führte dies bereits zu Verwerfungen und Unverständnis unter Teilen der Mitarbeiter*innen. Dies hatte einen massiven Vertrauensverlust zur Folge. Durch mehrere intensive Gespräche wurde versucht dem entgegenzuwirken. Als Ergebnis wurde ein grobes, weiteres Vorgehen mit dem Vorsitz vereinbart, das sicherstellen sollte, dass alle möglichen Bedenken berücksichtigt werden, die Änderung breit diskutiert wurde und nur die wirklich absolut nötige Einschränkung grundlegender Rechte vorgenommen wird.

Natürlich sind alle Studierenden der Universität frei, Anträge an den Studierendenrat zu stellen, jedoch hat die Verfasste Studierendenschaft als ganzes eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten und deswegen sollte bei einer solchen Thematik mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden.

Aus diesem Grunde appellieren wir an die Mitglieder des Studierendenrats, den Antrag zur weiteren Ausarbeitung und Diskussion an die Referatekonferenz zu verweisen.

Hierbei soll explizit nicht ausgeschlossen werden, dass am Ende dieses Prozesses der exakt gleiche Antragstext in den Studierendenrat eingebracht wird, dann aber unter Abwägung aller oben genannten Punkte und einer Begründung, die die entsprechenden Rechtsnormen zitiert.

André Müller (Personalrat)

Kirsten Heike Pistel (Stellvertretende Personalrätin)

13.3 Änderungsanträge zulassen, inhaltliche Arbeit ermöglichen!

Antragsteller:

Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa

1. In § 10 XII 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt,
2. In § 10 XII 4 wird das Wort, „weiteren“ ersatzlos gestrichen,
3. In § 10 XII 4 wird „, wenn es sich ... erste Lesung handelt“ ersatzlos gestrichen.
4. Der § 10 XII 3 wird hinter dem aktuellen Satz 5 als neuer Satz 5 eingefügt, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

Begründung:

Die Regelung, dass Änderungsanträge am Tag vor der Abstimmung vorliegen sollen ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Somit können alle Mitglieder des StuRas in Ruhe die Anträge durchlesen und sich eine Meinung hierzu bilden und müssen nicht sehr spontan auf mögliche Änderungen in der Sitzung reagieren. Bei der Einführung dieser Regelung wurde argumentiert, dass wenn in der zweiten Lesung noch Änderungswünsche auftauchen, einfach ein Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit gestellt werden kann und der Antrag ggf mit den Änderungen in der nächsten Sitzung zur Abstimmung steht. Die Sitzung am 18.06.2024 hat gezeigt, dass diese in der Praxis nicht so simpel ist, wie es sich in dieser theoretischen Begründung damals angehört hat. Durch ein generelles Verbot von Änderungsanträgen in der zweiten Lesung wird diese effektiv ihrer meinungsbildenden Funktion entzogen und ermöglicht lediglich ein Denken in den Kategorien Ja - Nein - Enthaltung, ermutigt jedoch nicht zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem aufliegenden Antrag der über das Stumpfe zustimmen oder Ablehnen hinaus geht. Fallen Aufmerksamen Mitgliedern des StuRas Fehler in einem Antrag auf, so können diese realistisch nicht mehr hervorgebracht werden, auch wenn sie im Sinne der Antragssteller sind (und diese den Antrag ggf sogar gem. § 10 XII 6 HS 1 angenommen werden sollen), da eine Änderung des Antrags nun mal nicht möglich ist in der zweiten Lesung. Eine Verlängerung der Beratungszeit ist oftmals jedoch auch nicht sinnvoll, da einige Anträge mehrere Sitzungen aufliegen und nicht behandelt wurden. Ein sowieso schon sehr langsamer Prozess wird hierdurch noch weiter verlangsamt. Das kann weder effiziente noch effektive Arbeit sein. Auch das Argument, in ganz dringenden Fällen könne man ja eine Ausnahme von der Geschäftsordnung beantragen überzeugt nicht, da (wie auch hier die Sitzung des 18.06.2024 aufzeigt) dies nicht sonderlich geordneter abläuft. Diesen zusätzlichen Antrag und der damit einhergehenden Verkomplizierung des Verfahrens kann man entgegenwirken, indem man Änderungsanträge grundsätzlich zulässt. Zudem kann das Argument, regelmäßig Ausnahmen von einer Regelung zu machen kein gutes Argument für diese Regelung darstellen.

Abschließend lässt sich nur noch sagen, dass durch diese Soll-Regelung Änderungsantragsstellende immer noch angehalten sind, ihre Änderungsanträge einen Tag vor der Abstimmung einzubringen und dies nur in Einzelfällen nicht müssen. Zudem ergibt sich bereits aus dem Schriftlichkeitserfordernis

des § 10 XII 1, dass größere oder längere Anträge nicht spontan in der Sitzung gestellt werden können, da für diese die Zeit zum Verschriftlichen schlicht fehlt. Diese neue Soll-Regelung würde va kleineren und kürzeren inhaltlichen Änderung die Möglichkeit zur Behandlung bieten und somit hoffentlich zu einer inhaltlich qualitativ besseren Arbeit und einer zeitlich effizienteren Arbeit des StuRas führen.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
(12) ¹ Änderungsanträge zu Anträgen müssen schriftlich eingereicht werden. ² Aus dem Antrag müssen der zu ändernden Antrag, Antragsteller*in und der	

genaue Änderungstext hervorgehen. ³Redaktionelle Änderungen

können mündlich während der Sitzung erfolgen. ⁴Alle weiteren Änderungsanträge müssen

spätestens zu Beginn des Tages vorliegen, an dem die Sitzung mit der Abstimmung über den Antrag angesetzt ist, wenn es sich dabei nicht erste Lesung handelt. ⁵Gleiches gilt für Änderungen durch die Antragsstellenden selbst. ⁶Änderungsanträge können durch die

Antragsstellenden angenommen werden, tun sie dies nicht, wird über die Annahme unmittelbar vor der Abstimmung über den zu ändernden Antrag abgestimmt.

13.4 „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“

Antragsteller:

Referat für Verkehr und Kommunales

Antragstext:

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

In § 57 Absatz 4 der Organisationssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“ Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

Begründung:

Diese Änderung soll eigentlich nichts wirklich ändern, sondern nur den bereits in den letzten Jahren gelebte vertretbare Praxis rechtssicher ausgestalten.

Es geht um Änderungen der Beitragsordnung, die unsere Kooperation mit Dritten betreffen. Momentan also diejenigen mit dem Theater und Nextbike. Früher gab es zudem auch das Semesterticket. Die Kooperation mit dem Taeter-Theater ist (noch) nicht betroffen, da die VS dafür bislang keine Beiträge erhebt.

Bei den betroffenen Kooperationen verhandelt die VS mit den Dritten als Gegenleistung für die Vorteile eine Zahlung pro Studierenden und gibt diese dann über die Beitragsordnung an die Studierenden weiter.

Die Änderung der Beitragsordnung ist zumindest nach Meinung der Rechtsauffassung nötig. Dies ist jedenfalls vertretbar, auch wenn das Referat hier auch anderes vertreten könnte.

Bei allen Kooperationen mit Dritten kommt es häufiger auch mal zu Veränderungen während des Jahres, weshalb die VS teilweise auch während des Jahres die Beiträge anpassen muss. Nach der aktuellen wörtlichen Regelung in der OrgS könnte vertreten werden, dass dies nicht möglich ist.

In der Vergangenheit wurde das aber immer anders gemacht und auch die Rechtsaufsicht wandte diese Regelung nach Sinn und Zweck an. Dies bedeutet, dass Posten, die nur durchlaufend sind und auch so zweckgebunden sind, nicht unter § 57 Abs. 4 Satz 1 OrgS fallen.

Wäre dies nicht möglich, kann dies zu großen Problemen führen. Es wäre etwa eine Katastrophe gewesen, wenn die VS trotz Kündigung des Semestertickets weiterhin Beiträge dafür erhoben hätte.

Ein Nachtragshaushalt ist immer sehr aufwendig und auch nicht nötig, da diese Beiträge eigentlich nur durchlaufend sind. Schließlich erhöht sich die Ausgabe parallel zur Einnahme.

Dies soll mit dieser Änderung nun rechtssicher dargestellt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 35 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 18. Mai 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 13. Oktober 2021, S. 1399 ff.), zuletzt geändert durch Sat-	Neuer Vorspann wird nach der Abstimmung ergänzt

zung vom 09. Mai 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors, vom 03. August 2023, S 1317 ff.) hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 09. Januar 2024 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2024 genehmigt. Mit der am 18. Juni 2024 vom Studierendenrat beschlossenen und am 18. September 2024 vom Rektorat genehmigten Änderung.

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

§ 57 Beiträge

(...)

(4) ¹Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. ²Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.³Der Beschluss ist dem Rektorat unverzüglich zur Genehmigung weiterzuleiten.

(...)

Diese Änderung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

13.4.1 Neue Amtszeiten für den Vorsitz

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgenden Absatz dem Antrag „Rechtssicherheit für Beitragsänderungen“ hinzuzufügen:

„§ 39 I OrgS wird wie folgt neu gefasst: ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.

Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.

Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.

⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.’

Es wird zudem folgender neuer ‚§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit‘ eingefügt: ‚Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.‘“

Die Begründung dieses Antrages wird der Begründung des Antrags als „Zu der Änderung in § 40“ angehängt.

Begründung:

Zunächst sei betont, dass die vorgeschlagene Änderung der Amtszeit mit dem amtierenden Vorsitz abgestimmt wurde und dieser den Antrag ausdrücklich unterstützt.

Sowohl aus legislativer als auch aus exekutiver Perspektive sprechen zahlreiche Gründe für diese Anpassung.

I. Gründe aus legislativer Sicht

Zu Beginn einer Legislaturperiode hat der Studierendenrat (StuRa) regelmäßig eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen. Neben der Wahl eines neuen Präsidiums und anderer Ämter, die gegebenenfalls bald auslaufen, müssen ein Haushalt aufgestellt sowie zahlreiche Finanzanträge und inhaltliche Anträge bearbeitet werden, die über die Sommerpause ausgearbeitet wurden. Diese Themen füllen die ersten Sitzungen der neuen Legislatur in der Regel bereits umfassend. Soweit sogar, dass der StuRa traditionsgemäß im November nicht nur alle zwei Wochen tagt sondern insgesamt drei Mal. Eine Entlastung des StuRa kann dadurch erreicht werden, dass wichtige Entscheidungen, wie die Wahl des Vorsitzes, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr – hier Ende Januar oder Anfang Februar – verlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund von Klausuren und (in der Regel) fehlender Antragsfristen für Finanzanträge mit einem geringeren Arbeitsaufkommen zu rechnen.

Dem Argument, dass die Vorsitzwahl durch diesen Termin von weniger Mitgliedern durchgeführt würde, kann entgegengehalten werden, dass bei einer Abstimmung zu Beginn der Sitzung interessierte Mitglieder trotz Prüfungen Zeit finden können, um (nur) an der Wahl teilzunehmen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Erfahrung der Mitglieder. Zu Beginn einer Legislatur handelt es sich um einen neuen StuRa mit häufig vielen neuen Mitgliedern, die sich zunächst in ihre Aufgaben einarbeiten müssen. Die beiden bedeutendsten Entscheidungen, nämlich die Wahl des Vorsitzes und der Haushaltsbeschluss, dicht hintereinander zu legen, erscheint unter diesen Umständen wenig sinnvoll. Wenn die Wahl des Vorsitzes im Februar stattfindet, können die Mitglieder eine fundiertere Entscheidung treffen. Sie haben dann Gelegenheit gehabt, die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft (VS) kennenzulernen, sich mit anderen Aktiven auszutauschen und erhalten so ein besseres Verständnis für die Kandidierenden sowie deren Aussagen und Kompetenzen.

II. Gründe aus exekutiver Sicht

Auch aus Sicht des Vorsitzes beziehungsweise der Exekutive überwiegen die Vorteile eines Amtsantritts zum 1. April eines jeden Jahres. Feste Amtszeiten schaffen Planungssicherheit und ermöglichen einen klaren Abschluss der Amtszeit. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Regelung kein einheitlicher Zeitraum für die Amtsperiode festgelegt. Je nach Sitzungsrythmus des StuRa kann das Ende der Amtszeit variieren – von Ende Oktober oder Anfang November bis hin zu Ende November oder sogar Anfang Dezember. Eine klare Festlegung des Amtsendes auf das Ende des Wintersemesters ermöglicht es den scheidenden Vorsitzenden, das Sommersemester freier zu planen, Blockseminare zu besuchen und ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen im Amt ins Studium einzusteigen.

Der vorgeschlagene Wahltermin Ende Januar oder Anfang Februar führt zu einer etwa zweimonatigen Übergangszeit, in der die amtierenden Vorsitzenden die designierten Vorsitzenden in deren zukünftige Aufgaben einarbeiten können. Dies ermöglicht eine fundierte Übergabe, ohne dass die scheidenden Vorsitzenden ihre Kapazitäten über die Amtszeit hinaus belasten oder in das neue Semester hinein gebunden werden.

Ein zusätzlicher Vorteil dieser Regelung ist die Synchronisation der Amtszeiten von Vorsitz und Finanzreferat. Diese beiden Positionen haben den höchsten Verwaltungsaufwand innerhalb der ehrenamtlichen Exekutive und erfordern eine intensive Einarbeitung. Eine parallele Amtszeit erleichtert die Zusammenarbeit und bietet Kandidierenden die Möglichkeit, sich gemeinsam abzusprechen und ihre Arbeit besser zu koordinieren. Dies fördert eine effektive Exekutivarbeit während der gesamten Amtsperiode.

Für die Referatskonferenz selbst spielt es keine Rolle, ob die Exekutivperiode im November oder April beginnt, sodass die vorgeschlagene Anpassung keinen Nachteil für die Arbeit der RefKonf darstellt.

Zusammenfassend schafft die Änderung der Amtszeit sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive spürbare Entlastungen und bessere Arbeitsbedingungen, weshalb der Antrag nachdrücklich zu unterstützen ist.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in der dritten Sitzung jeder Legislaturperiode zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>²Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>	<p>§ 39 Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an.</p> <p>Option 1: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbstzuordnung in einer der rechtlich anerkannten Geschlechter durch den*die Kandidat*in.</p> <p>Option 2: ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der amtlichen Eintragung des*der Kandidat*in.</p> <p>⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.</p>

§ 63a Übergangsbestimmung zur Vorsitzamtszeit

Die Amtszeit der Vorsitzenden, die im Vorfeld der zum 01.04.2025 in Kraft tretenden Änderung in der dritten Sitzung des Studierendenrats der Legislatur gewählt worden sind, endet mit dem 31.03.2025.

13.5 Satzungsänderung: Bewirtungsfaschorichtlinie

1. Lesung

Antragsteller:

Liste pro Neuenheimer Feld, für mehr Alkohol, Korn und medizinische Fallbeispiele

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die zulässig absetzbare Gesamtmenge an Reinalkohol pro Person und Tag von 30g auf 120g anzuheben.

Begründung:

Das Feld am Wochenende ist leer, doch soll es voll werden....voll Korn.

Synopse:

Bisheriger Text	Neuer Text
...30g...120g....

13.6 Satzungsänderung: Konstruktive Debatten im StuRa zulassen

Antragsteller:

Charel Richartz

Antragstext:

Der StuRa beschließt folgende Änderung an der GeschO-StuRa:

In § 13 V 8 wird nach "Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte", "(Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit)" hinzugefügt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochemöglichst, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;15. Antrag auf Unterbre-</p>	<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochemöglichst, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;</p>

chung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Begründung:

Dass dem StuRa die Möglichkeit offensteht, das sofortige Ende einer Debatte erzwingen zu können, ist grundsätzlich wichtig und richtig. Sie ermöglicht es uns, eine Reihe von Situationen zu verhindern, in denen der StuRa nicht im Interesse der Studierendenschaft agieren würde, etwa indem Debatten, die nur dem Zweck dienen, die Besprechung anderer Tagesordnungspunkte zu verzögern, verhindert werden können.

Spätestens die Sitzung des 22. Aprils hat jedoch gezeigt, dass die aktuelle Verwendung des GO-Antrags auf sofortiges Ende einer Debatte den StuRa nicht funktionsfähiger, sondern deutlich undemokratischer macht. Mehrmals sind in der Sitzung konstruktive oder für das demokratische Funktionieren der VS sehr bedeutende Debatten (wie der Debatte darüber, wen wir zu unserem Vorsitz machen) mit minimalsten Mehrheiten von weniger als einer Handvoll Stimmen beendet worden. Wiederholt wurden Debatten, auf die sich ein Teil des Plenums zum Teil mühsam vorbereitet hatte und konstruktiv führte, von anderen mit Begründungen, die sich im Allgemeinen darauf zuspitzen lassen, dass man halt grade keinen Bock darauf habe, den Kommiliton*innen zuzuhören, abrupt beendet. Ähnliches ist in fast jeder Sitzung dieser Legislaturperiode vorgekommen. Der GO-Antrag auf sofortiges Ende der Debatte ist inzwischen im Grunde genommen zu einer einfacher durchsetzbaren Version des GO-Antrags auf Nichtbehandlung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes verkommen. Dass es undemokratisch wäre Anträge auf Nichtbehandlung mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen, steht außer Frage. Dementsprechend ist es nur konsequent, dass Anträge auf sofortiges Ende von Debatten, ebenfalls eine 2/3-Mehrheit benötigen.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einenTagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund po-	(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern nochermöglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oderListe im Protokoll vermerkt;11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einenTagesordnungspunkt oder eine

potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung; 14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden; 15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

13.7 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Mathematik

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Mathematik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Mathematik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:
„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“
2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:
„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“
3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“
ersetzt durch:
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“
4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:
„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“
5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:
„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“
6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Informatik und Physik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:
„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik.“
7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.
8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf
„mindestens 3 Tage“.
9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.
10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:
„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“
11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.

13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:

„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“

14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:

„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“

15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“

16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:

„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“

17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:

„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Informatik und Physik.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“

18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:

„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“

19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:

„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“

20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:

„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll

- beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelagation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“
23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.
25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:
- „Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates die fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“
26. **§11-§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.
27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:
- „Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Informatik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“
29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:
- „(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
- (2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.“
30. In **§19** wird ergänzt
- „Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“
31. **§20** wird ergänzt:
- „(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.
- (3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.“
32. **§21** wird ergänzt:
- „Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Informatik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der WahlO. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	<p>Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest.</p> <p>Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.</p>
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.	(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschafts-

	vollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).
	II. Fachschaftsvollversammlung
§ 2: Fachschaftsvollversammlung	§ 2: Aufgaben
(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.	(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
	(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.
	(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.
(7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsra- tes stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.	
	§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf

<p>(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimm- berechtigt</p> <p>sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt und rederechtigt sind alle Mitglieder der Studienfach- schaft, sowie der Studienfachschaften Mathe- matik und Physik.</p>
<p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffent- lich zugänglich zu machen.</p>
<p>(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	<p>(3) Fachschaftsvollver- sammlungen müssen un- verzüglich vom Fach- schaftsrat einberufen wer- den:</p>
<p>(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfach- schaft.</p>
<p>(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in ge- eigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
<p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Mathematik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Mathematik.“</p>	
	<p>§ 4: Beschlüsse und Be- schlussfähigkeit</p>
<p>(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfa- che Mehrheit gefasst. Ge-</p>

	<p>nauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	
	<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>
	<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>

	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.

	<p>(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.</p>
	<p>§ 7: Wahl und Amtszeit</p>
<p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>
<p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>
	<p>§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf</p>
	<p>(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.</p>
	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>
	<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in</p>

	<p>besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
	<p>(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen,</p>

	gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.
	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn

	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsrate, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.
	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genaueres regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa

aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.
(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.	(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.
§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	

	§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Physik
(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass	(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.	(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.
	§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften
	(1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.
	§ 20: Satzungsänderung
	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaffungssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.
	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

13.8 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Informatik

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Informatik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:
„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“
2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:
„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“
3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“
ersetzt durch:
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“
4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:
„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“
5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:
„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“
6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Mathematik und Physik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:
„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik.“
7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.
8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf
„mindestens 3 Tage“.
9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.
10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:
„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“
11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.

13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:

„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“

14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:

„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“

15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“

16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:

„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“

17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:

„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“

18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:

„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“

19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:

„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“

20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:

„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll

- beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelagation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“
23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.
25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:
- „Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates die fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“
26. **§11-§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.
27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:
- „Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“
29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:
- „(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
- (2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.“
30. In **§19** wird ergänzt
- „Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“
31. **§20** wird ergänzt:
- „(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.
- (3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.“
32. **§21** wird ergänzt:
- „Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Mathematik und Physik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der Wahlo. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).

<p>(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p>	<p>(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).</p>
	<p>II. Fachschaftsvollversammlung</p>
<p>§ 2: Fachschaftsvollversammlung</p>	<p>§ 2: Aufgaben</p>
<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>
<p>(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p>	<p>(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p>
	<p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.</p>
	<p>(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.</p>
<p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p>	
	<p>§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf</p>

<p>(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimm- berechtigt</p> <p>sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt und rederechtigt sind alle Mitglieder der Studienfach- schaft, sowie der Studienfachschaften Mathe- matik und Physik.</p>
<p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffent- lich zugänglich zu machen.</p>
<p>(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	<p>(3) Fachschaftsvollver- sammlungen müssen un- verzüglich vom Fach- schaftsrat einberufen wer- den:</p>
<p>(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfach- schaft.</p>
<p>(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in ge- eigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
<p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Informatik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Informatik.“</p>	
	<p>§ 4: Beschlüsse und Be- schlussfähigkeit</p>
<p>(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfa- che Mehrheit gefasst. Ge-</p>

	<p>nauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	
	<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>
	<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>

	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.

	<p>(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.</p>
	<p>§ 7: Wahl und Amtszeit</p>
<p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>
<p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>
	<p>§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf</p>
	<p>(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.</p>
	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>
	<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in</p>

	<p>besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Informatik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
	<p>(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen,</p>

	gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.
	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn

	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.
	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genaueres regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa

aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Physik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.	(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.
(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.	(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre Fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 (1) dieser Satzung wahrzunehmen.
§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	

	§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik
(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass	(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass
(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.	(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.
	§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften
	(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.
	§ 20: Satzungsänderung
	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.

	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

13.9 Satzungsänderung: Satzung der Studienfachschaft Physik

Antragsteller:

Nemo Glade im Namen der Studienfachschaft Physik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Physik:

Auflistung der Änderungen (Paragraphbezeichnungen gelten für die Neufassung):

1. **Die Präambel** wird ergänzt:
„Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.“
2. In **§1 Abs. 2** wird „Anhang B“ ersetzt durch:
„Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS)“
3. In **§1 Abs. 3** wird der Satz
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.“
ersetzt durch:
„Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).“
4. **§2 Abs. 3** wird ergänzt:
„Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.“
5. **§2 Abs. 4** wird ergänzt:
„Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.“
6. In **§3 Abs. 1** wird das Antragsrecht auf Mitglieder der Studienfachschaften Mathematik und Informatik ausgeweitet. Das Rederecht wird eingeschränkt auf die Studienfachschaften Physik, Mathematik und Informatik:
„Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.“
7. In **§3 Abs. 3** werden vor "eines Drittels" und "1%" das Wort "mindestens" eingefügt.
8. In **§3 Abs. 4** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist geändert von „mindestens 5 Tage“ auf
„mindestens 3 Tage“.
9. In **§4 Abs. 1** wird „systemisches Konsensieren“ durch „einfache Mehrheit“ ersetzt.
10. **§4 Abs. 3** wird ergänzt:
„Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“
11. In **§5 Abs. 2** wird „drei Mitglieder.“ durch „ fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.“ ersetzt.
12. In **§6 Abs. 2 (c)** wird „Führung der Finanzen“ durch „Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft“ ersetzt.

13. **§6 Abs. 2 (d)-(e)** werden an OrgS §29 Abs. 6 angepasst:

„Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“,
„Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft“

14. **§6 Abs. 2 (f)-(g)** werden ergänzt:

„Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,“
„Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.“

15. **§6 Abs. 3** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.“

16. In **§7 Abs. 2** entfällt die Passage:

„Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.“

17. **§8 Abs. 1** wird ergänzt:

„Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.“

18. In **§8 Abs. 3** wird der Zeitraum der Einberufungsfrist festgelegt:

„Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.“

19. **§8 Abs. 4** wird ergänzt:

„Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben: (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen. (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen. (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.“

20. **§8 Abs. 5** wird ergänzt:

„In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden.“

21. **§9 Abs. 2** wird ergänzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

22. **§9 Abs. 3** wird ergänzt

„Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll

- beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig geheimen Abstimmungen und Wahlen. (a) Die Mitglieder die sich nach dieser Regelung vertreten lassen gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2. (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs 3 möglich. (c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig. (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschafträten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung“
23. In **§10 Abs. 1** wird „§ 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftratsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaftratsrat vertritt, immatrikuliert ist.“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
24. **§10 Abs. 3** wird aus §29 Abs. 5 OrgS ergänzt.
25. **§10 Abs. 4** wird ergänzt:
- „Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftratsratvollversammlung durchgeführt werden, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftrates dies fordert oder (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaftratsrat nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.“
26. **§11-§14** werden ergänzt. Darin wird die Begründung und Führung von Arbeitskreisen und Beauftragten geregelt.
27. In **§15 Abs. 3** wird „§35 OS“ durch „§ 19 OrgS“ ersetzt.
28. **§15 Abs. 5** wird ergänzt:
- „Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaftratsrat Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.“
29. **§16 Abs. 1 und 2** werden ergänzt:
- „(1) Die Vertreter*innen sind der Fachschaftratsratvollversammlung und dem Fachschaftratsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht regelmäßig in der Fachschaftratsratssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
- (2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftratsratvollversammlung oder des Fachschaftratsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftratsratssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftratsratssitzung berichtet werden.“
30. In **§19** wird ergänzt
- „Die Studienfachschaftratsrat Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaftratsrat. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaftratsrat über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.“
31. **§20** wird ergänzt:
- „(1) Über Änderungen der Studienfachschaftratsratssatzung der Studienfachschaftratsrat Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftratsratssatzung liegt bei der Studienfachschaftratsrat Physik.
- (3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftratsratvollversammlung.“
32. **§21** wird ergänzt:
- „Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.“

Begründung:

Zu 2., 3., 12., 13., 23., 24., und 27.: Formale Änderungen und Anpassungen an die OrgS ohne inhaltliche Signifikanz. Die Änderungen dienen z.T. der Betonung der aus der OrgS zitierten Auszüge.

Zu 1.: Die Präambel betont nun explizit die Zielrichtung des Engagements der Studienfachschaft.

Zu 4.: OrgS §28 Abs. 4 schreibt jährliche FSVVs vor. Wir wollen als große und aktive Fachschaft gerne jedes Semester eine große Sitzung haben.

Zu 5.: Der Budgetplan wird durch die FSVV beschlossen, um demokratische Kontrolle über Finanzentscheidungen zu sichern, auch wenn der Fachschaftsrat klein ist und nicht immer repräsentativ sein kann.

Zu 6.: Die Öffnung des Antragsrechts stärkt die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Mathematik und Informatik und ermöglicht den Ablauf gemeinsamer FSVV und Fachschaftssitzungen. Die Redebeschränkung dient der Fokussierung der FSVV.

Zu 7.: Die Ergänzung erhöht die Klarheit der Anforderungen für eine unverzüglich Einberufung der FSVV.

Zu 8.: Die kürzere Einberufungsfrist ist §28 Abs 3 OrgS angepasst.

Zu 9.: Die Umstellung auf einfache Mehrheiten vereinfacht Entscheidungsprozesse.

Zu 10.: Die Regelung stellt sicher, dass Haushaltsbeschlüsse nicht durch mangelnde Teilnahme blockiert werden.

Zu 11.: Die Möglichkeit für größere FSR entlastet die einzelnen Fachschaftsräte. Die Flexibilisierung der FSR-Größe erleichtert die Konstituierung bei geringer Kandidaturzahl. Eine gerade Anzahl an Fachschaftsräten erzeugt zusätzlichen Aufwand ohne ersichtliche Vorteile.

Zu 14.: Diese Aufgaben/Privilegien sind aktuell schon Sache des FSR, es ist jetzt auch explizit.

Zu 15.: Die Möglichkeit zur Delegation fördert effizientere Arbeitsstrukturen bei gleichzeitiger Wahrung zentraler Zuständigkeiten.

Zu 16.: Der Wegfall vermeidet doppelte Regelungen und verweist auf übergeordnete Normen.

Zu 17.: Die Präzisierung der Rechte in FSR-Sitzungen garantiert die Möglichkeit aller interessierten Mitglieder der Studienfachschaft sich einbringen zu können.

Zu 18.: Die gesetzte Frist ist analog zur FSVV.

Zu 19.: Die Sonderregelung erlaubt schnelle und flexible Reaktionen in dringenden Fällen.

Zu 20.: Die neue Regelung stellt sicher, dass Entscheidungen des FSR unter Rückbezug auf die Fachschaft abgesichert sind.

Zu 21.: Die Ergänzung schafft eine eindeutige Grundlage für die Beschlussfähigkeit.

Zu 22.: Die Ergänzung regelt ausdrücklich die Delegation von Aufgaben und sichert dabei die Einhaltung übergeordneter Vorschriften.

Zu 25.: Die Abwahlmodalitäten sind strenger als in der Wahlo. Das dient der zusätzlichen Verantwortbarkeit der Fachschaftsräte. Die Notwendigkeit für einen Beschluss der FSVV bleibt erhalten.

Zu 26.: Die neuen Paragraphen strukturieren die Arbeit von AKs und Beauftragten und sichern ihre Legitimation. Außerdem machen sie die Berichtspflicht explizit.

Zu 28.: Die Ergänzung fördert fachschaftsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Zu 29.: Die Transparenz- und Berichtspflichten sichern demokratische Rückkopplung der Vertretung im StuRa.

Zu 30.: Die explizite Erwähnung von Kooperation unterstreicht den Vernetzungsgedanken der Fachschaften.

Zu 31.: Die Änderungskompetenz wird klar geregelt und demokratisch abgesichert.

Zu 32.: Das Inkrafttreten wird durch eine konkrete Regelung formell festgelegt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
	Präambel
	Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.
	I. Allgemeines
§ 1: Allgemeines	§ 1: Allgemeines
(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).

<p>(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p>	<p>(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).</p>
	<p>II. Fachschaftsvollversammlung</p>
<p>§ 2: Fachschaftsvollversammlung</p>	<p>§ 2: Aufgaben</p>
<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p>
<p>(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p>	<p>(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p>
	<p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.</p>
	<p>(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.</p>
<p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p>	
	<p>§ 3: Sitzung und Sitzungsablauf</p>

<p>(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimm- berechtigt</p> <p>sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt und rederechtigt sind alle Mitglieder der Studienfach- schaft, sowie der Studienfachschaften Mathe- matik und Informatik.</p>
<p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffent- lich zugänglich zu machen.</p>
<p>(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p>	<p>(3) Fachschaftsvollver- sammlungen müssen un- verzüglich vom Fach- schaftsrat einberufen wer- den:</p>
<p>(a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	<p>(a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>
<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.</p>	<p>(b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfach- schaft.</p>
<p>(9) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>	<p>(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in ge- eigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
<p>(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung Fachschaftssitzung Physik“.</p>	
	<p>§ 4: Beschlüsse und Be- schlussfähigkeit</p>
<p>(4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfa- che Mehrheit gefasst. Ge-</p>

	<p>nauerer und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.</p>	
	<p>(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.</p>
	<p>(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat unter form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.</p>

	III. Fachschaftsrat
§ 3: Fachschaftsrat	§ 5: Allgemeines
(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.	(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.	(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.
	§ 6: Aufgaben
(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.	(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:	(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
(a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,	(a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,	(b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
(c) Führung der Finanzen	(c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfachschaft,
	(d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
	(e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft,
	(f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
	(g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfachschaft.

	<p>(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der VertreterInnen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.</p>
	<p>§ 7: Wahl und Amtszeit</p>
<p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>	<p>(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.</p>
<p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	<p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>
	<p>§ 8: Sitzung und Sitzungsablauf</p>
	<p>(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.</p>
	<p>(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>
	<p>(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p>
	<p>(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in</p>

	<p>besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:</p>
	<p>(a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.</p>
	<p>(b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.</p>
	<p>(d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.</p>
	<p>(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.</p>
	<p>(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.</p>
	<p>§ 9: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit</p>
<p>(6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
	<p>(3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen,</p>

	gelten als anwesend im Sinne des §8 Abs. 5. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
	(a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
	(b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an Stellvertreter*innen im Sinne der Wahlordnung der VS §17 Abs. 3 möglich.
	(c) Eine Delegation von Stimmen an eine stimmberechtigte Person ist nicht zulässig.
	(d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.
	§ 10: Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern
(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	(1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.	(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
	(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.
	(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn

	(a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
	(b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.
	VII. Arbeitskreise
	§ 11: Allgemeines
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.
	(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
	(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.
	(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.
	§ 12: Einrichtung und Auflösung
	(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.
	(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.
	(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

	§ 13: Finanzierung
	(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genaueres regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.
	(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Finanzhaushalts.
	(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.
	§ 14: Beauftragte
	(1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
	(2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
	(3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
	(4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
	IV.- Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat
§ 4: Stimmführung im StuRa	§ 15: Entsendung in den Studierendenrat
(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.	(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.	(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa	(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa

aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.	aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.	(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
	(5) Mit den Vertreter*innen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.
	§ 16: Mandat
	(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.
	(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.
	V. Fakultätsfachschaft
§ 5: Fakultätsfachschaft	§ 17: Fakultätsfachschaft
(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.	(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.	(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.
§ 6: Kooperation mit anderen Studienfachschaften	§ 18: Kooperation mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik
(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass	(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass

(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.	(a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.	(b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.	(c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsratssitzungen stattfinden können.
(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.	(d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.	(e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff OS her.	(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.
	§ 19: Kooperation mit anderen Studienfachschaften
	(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.
	§ 20: Satzungsänderung
	(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.
	(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.
	(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.
	§ 21: Inkrafttreten
	(1) Diese Satzung tritt am DD.MM.YYYY in Kraft.

13.10 Satzungsänderung: CVE 1 (Wahlordnung)

Antragsteller:

Johannes Knop

Antragstext:

In §33 (1) wird "[...] schriftlich per E-Mail bei dem [...]" ersetzt durch "[...] auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege [...]"

Begründung:

Also ich weiß ja nicht - aber mir wäre nicht bekannt, dass in den letzten drei Jahren auch nur eine einzige Kandidatur über eine von den Kandidierenden selbst geschriebene E-Mail, die alle Pflichtangaben enthielt, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Vielleicht sollten wir jetzt - wo wir ohnehin an der Digitalisierung arbeiten - das Verfahren mal ausnahmsweise satzungskonform gestalten. Sorry WaKo.

Synopse:

Alter Text:	Neuer Text
<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa schriftlich per E-Mail bei dem Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen, über die im StuRa beschlossen wird, sind bis spätestens drei Tage nach der ersten Lesung im StuRa auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege beim Präsidium des Studierendenrats einzureichen.</p> <p>[...]</p>



14.1 Mitgliedschaft im Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V.

Antragsteller:

Referat für Hochschulpolitische Vernetzung, Vorsitz

Antragstext:

Der StuRa beschließt rückwirkend zum 01.01.2025 dem Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V. beizutreten.

Haushaltsposten:

640.01

Beim StuRa beantragter Betrag:

450€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) ist ein netter Verein, in dem wir seit Jahren erfolgreich engagieren. Regelmäßig werden dort Landes-ASTen-Konferenzen organisiert, die aus den Mitteln weniger Universitäten finanziert werden. Wir sind seit Jahren aktiv beteiligt und halten es für an der Zeit, offiziell dem Förderverein beizutreten. Der Jahresbeitrag beträgt 450 €.

Besonders mit der Konstituierung, die wir ja sogar leiten müssen, entfällt auch der ursprüngliche Einwand gegen einen Beitritt, dass die Strukturen nicht gesetzlich gestützt seien. Da es sich abzeichnet, dass der Förderverein weiterhin bestehen muss um die Arbeit der LaStuVe zu finanzieren, ist es nun an der Zeit auch von unserer Seite diesen doch vergleichsweise sehr geringen Betrag aufzuwenden und die LaStuVe in ihren Aufgaben vollumfänglich zu unterstützen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	450€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	450€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0€

Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	450€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Mitgliedschaft	450€	Jährliche Mitgliedschaft
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	450€	



15.1 Wurftraining für StuRa-Mitglieder

Antragsteller:

Mitglieder des Studierendenrates

15.2 Institutionalisierung von AKs und AGs

Antragsteller:

Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt nachfolgendes Verfahren zur Anerkennung von AKs und AGs

§ 1 Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

1. Arbeitskreise (AKs) und Arbeitsgemeinschaften (AGs) oder sonstige Zusammenschlüsse, die die VS auf der zentralen Ebene in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und von der Infrastruktur der VS Gebrauch macht, müssen entsprechend dieser Regelung anerkannt werden.
2. Nur solche anerkannten AKs und AGs dürfen als AKs und AGs der VS auftreten. Das Recht der Außenvertretung der Referate aus § 40 Abs. 3 OrgS wird hierdurch nicht berührt. AKs und AGs können nur mit dem zuständigen Referat nach außen auftreten.
3. Es wird zwischen den Bezeichnungen AK oder AG nicht unterschieden.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung eines AK oder einer AG

1. Jeder AK und jede AG muss mindestens einen konkreten Zweck und einen Namen haben, der diesen Zweck beschreibt. Der Zweck ist durch eine ausführliche Beschreibung der geplanten Tätigkeiten vorzuweisen, welche regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, vom AK oder der AG selbst zu evaluieren ist.
2. Es ist eine namentliche Ansprechperson zu benennen, die für die zentrale VS und insb das für die Anerkennung zuständigen Referats, Aussagen über die Arbeit, Arbeitsweise und Mitglieder des AKs oder der AG treffen kann. Beim Ausscheiden dieser Ansprechperson ist unverzüglich eine andere Person zu benennen. Die Ansprechperson hat bei dem für die Anerkennung zuständigen Referat seine persönlichen Kontaktdaten zu hinterlegen.
3. Sofern von einem Referat oder dem AK oder der AG gewünscht, kann der AK oder die AG thematisch einem Referat zugeordnet werden. Nur das zugeordnete Referat kann für die Tätigkeiten des AKs oder der AG Finanzbeschlüsse treffen.

§ 3 Anerkennung der AKs oder AGs

1. Die Anerkennung der AKs oder AGs erfolgt durch Beschluss des Referats für die Konstitution der VS und Gremienkoordination binnen zwei Wochen nach Eingang eines formlosen textlichen Antrags von mindesten drei Mitgliedern der VS, einen solchen AK oder eine solche AG gründen zu wollen.
2. Erfüllt der AK oder die AG die Voraussetzungen des § 2 und stellen den Antrag entsprechend des Abs. 1, ist der AK oder die AG anzuerkennen.
3. Erfüllt der AK oder die AG die Voraussetzungen des § 2 nicht oder stellt den Antrag nicht entsprechend des Abs. 1, ist der AK oder die AG ist der Antrag unter Angabe der nicht erfüllten Voraussetzungen zurückzuweisen und der AK oder die AG nicht anzuerkennen.

4. Die Anerkennung des AKs oder der AG ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu evaluieren. Ist ein AK oder eine AG nicht mehr aktiv oder hat regelmäßig weniger als drei Mitglieder ist der AK oder die AG vom für die Anerkennung zuständigen Referat aufzulösen.
5. Gegen die Entscheidung des Referats für Konstitution der VS und Gremienkoordination kann Widerspruch bei dem Referat erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die RefKonf über die Anerkennung des AKs oder der AG.

§ 4 Veröffentlichung der AKs oder AGs

Das für die Anerkennung zuständige Referat veröffentlicht Informationen über alle zugelassenen AKs und AGs auf der Webseite der VS. Hierfür ist insbesondere die Beschreibung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

§ 5 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Dieses Verfahren tritt mit dem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.
2. Alle AKs und AGs die vor dem Inkrafttreten dieses Verfahrens bereits bestanden, müssen binnen acht Wochen die Anerkennung bei dem für die Anerkennung zuständigen Referat beantragen. Geschieht dies nicht, werden die AKs und AGs aufgelöst; deren Infrastruktur ist vom IT-Referat zu löschen.

Begründung:

Die VS ist derzeit so organisiert, dass immer wieder Arbeitskreise (AKs) und Arbeitsgemeinschaften (AGs) entstehen, ohne dass klar ersichtlich ist, welche davon als zentrale AKs oder AGs gelten, welche Aufgaben sie haben oder wer konkret dahintersteht. Dieser Antrag soll dies ändern. Insbesondere soll er dem weit verbreiteten Irrtum entgegenwirken, dass ein AK oder eine AG zwingend durch den StuRa oder die RefKonf eingesetzt werden muss.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 1:

Dieser Paragraph definiert zentrale AKs und AGs. Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften von Fachschaften sind davon nicht betroffen. Ebenso umfasst die Regelung keine AKs oder AGs, die außerhalb der VS aktiv sind.

Zu § 2:

Ein AK oder eine AG benötigt einen klaren Zweck, der in der Antragstellung anzugeben ist. Die Beschreibung soll möglichst ausführlich erfolgen, sodass sie veröffentlicht werden kann und weitere Interessierte zur Mitarbeit motiviert.

Jeder AK oder jede AG muss eine Ansprechperson benennen. Funktionsadressen sind hierfür nicht zulässig, da diese nach einem Amtswechsel möglicherweise nicht mehr zugänglich sind, während die betreffende Person weiterhin Mitglied der VS und damit des AKs oder der AG sein kann.

Die Zuordnung zu einem Referat soll die Abwicklung von Ausgaben erleichtern. AKs oder AGs ohne Referatszuordnung müssen Finanzmittel direkt bei der RefKonf beantragen und können sich nicht auf Finanzbeschlüsse eines Referats stützen. Ein Antrag an die RefKonf steht jedoch auch AKs oder AGs offen, die einem Referat zugeordnet sind.

Zu § 3:

Für die Anerkennung von AKs und AGs ist das Referat für Konstitution der VS und Gremienkoordination im Rahmen der Gremienkoordination zuständig. Es handelt sich jedoch nicht um eine Ermessensentscheidung. Das Referat überprüft lediglich die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 2 sowie die formgerechte Antragstellung. Sind diese erfüllt, muss der AK oder die AG anerkannt werden. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antragstellende darauf hingewiesen, sodass der Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden kann.

Gegen eine ablehnende Entscheidung besteht eine Widerspruchsmöglichkeit. Erst wenn diesem Widerspruch nicht abgeholfen wird, entscheidet die RefKonf. In letzter Instanz kann eine Überprüfung durch die SchliKo erfolgen, sofern eine Verletzung eigener Rechte durch die VS geltend gemacht wird.

Zu § 4:

Die Öffentlichkeit soll über bestehende AKs und AGs informiert werden.

Zu § 5:

Für bereits bestehende AKs und AGs wird eine Frist zur Beantragung der Anerkennung eingeführt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Antrag oder wird ein Antrag nicht anerkannt, ist die von ihnen genutzte Infrastruktur, insbesondere E-Mail-Postfächer, durch

Anhang zu Antrag 11.9. Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerk

Absichtserklärung zur Gründung eines Nachhaltigkeitsnetzwerks auf AStA-Ebene im Land Baden-Württemberg

Zwischen:

- Der Studierendenvertretung der Universität Mannheim
- Der Studierendenvertretung der Universität Heidelberg

Einleitung und Zielsetzung:

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung und des steigenden Bewusstseins für die Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz haben die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg beschlossen, ihre Anstrengungen zu bündeln. Ziel dieser Absichtserklärung ist der Aufbau eines Nachhaltigkeitsnetzwerks zwischen den Allgemeinen Studierendenausschüssen (AStA) der Universitäten und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, um durch Kooperation und Austausch die nachhaltige Entwicklung im Hochschulwesen zu fördern. Diese Erklärung soll die gemeinsamen Ziele und Schritte transparent und öffentlich darstellen und zu einer starken Stimme für Nachhaltigkeit im Hochschulwesen werden.

Ziele und Aufgaben des Netzwerks:

1. Community Management und regelmäßige Treffen

- **Netzwerktreffen:** Jedes Semester gibt es einen Vorsitz unter den Universitäten und Hochschulen, welche das jeweilige Netzwerktreffen des Semesters organisiert. Die gastgebende Hochschule übernimmt die Leitung und Organisation des Treffens. Ziel ist die Etablierung eines festen Austausches, zur Förderung der Zusammenarbeit und des sozialen Kontaktes. Der Vorsitz für die Organisation und Leitung dieser Treffen wechselt rotierend unter den Mitgliedern.
- **Einladungen und Teilnahme:** Die Netzwerkmitglieder laden sich gegenseitig zu Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Kongressen im Bereich Nachhaltigkeit ein, was die niedrighschwellige Teilnahme an Nachhaltigkeitsveranstaltungen erleichtert.
- **Öffentliche Präsentation:** Durch die regelmäßige und sichtbare Teilnahme an Nachhaltigkeitsevents sowie die Vorstellung der einzelnen ASten und deren Projekte wird die Arbeit der Hochschulvertretungen zur Förderung der Nachhaltigkeit öffentlich hervorgehoben und trägt zur Etablierung des Netzwerks als Stakeholder bei.

2. Inhaltlicher Austausch zu Nachhaltigkeit

- **Wissensaustausch:** Das Netzwerk bietet eine Plattform für den Austausch über aktuelle Forschung, Entwicklungen in der Hochschulstruktur und bewährte Ansätze zur Förderung der Nachhaltigkeit an Hochschulen.

- **Best Practices:** Die Mitglieder teilen praktische Lösungen und erfolgreiche Maßnahmen, die nachhaltige Entwicklungen an den jeweiligen Hochschulen unterstützen und fördern können.

3. Öffentliche Positionierung und Interessenvertretung

- **Gemeinsame Interessenvertretung:** Das Netzwerk dient als vereinte Stimme, um die gemeinsamen Anliegen der Studierendenvertretungen in Bezug auf Nachhaltigkeit an Hochschulen gegenüber der Landespolitik und weiteren Stakeholdern in Baden-Württemberg zu präsentieren.
- **Erhöhung des politischen Gewichts:** Durch die gebündelte Positionierung als überregionale Interessengruppe erhalten die ASten ein größeres Gewicht und Gehör, um auf Landesebene nachhaltige Veränderungen voranzutreiben und die Interessen der Studierendenvertretungen wirksam zu vertreten.

Schritte zur Umsetzung

1. Kontaktaufnahme und Initialisierung

Der erste Schritt zur Netzwerkbildung ist die Kontaktaufnahme und Vorstellung der Netzwerkidee zwischen den ASten der Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg, die an einer Förderung der Nachhaltigkeit interessiert sind. Hierzu zählen:

- Erste Gespräche zur Präsentation und Aufnahme mit ASten aller *Universitäten* des Landes Baden-Württemberg.
- Auswahl geeigneter *Hochschulen* im Land, deren Interessen und Schwerpunkte zur Netzwerkstrategie passen könnten.

2. Etablierung des Netzwerks

Nach Zustimmung und Aufnahme geeigneter Hochschulen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auswahl und Einrichtung eines barrierefreien Kommunikationsmediums (wie Microsoft Teams oder Discord), um eine regelmäßige und inklusive Kommunikation zu ermöglichen.
- Community-Management zur Koordination und Organisation von Aktivitäten, die die Netzwerkstruktur festigen und den Austausch weiterentwickeln.
 - Das erste Netzwerktreffen soll spätestens im FSS 2025 stattfinden.

Zu klärende Punkte

Es gibt einige zentrale Aspekte, die im weiteren Verlauf des Netzwerkaufbaus diskutiert und festgelegt werden sollen. Dazu gehören:

1. Offizielle Anlaufstellen und Teilnahmemöglichkeiten für weitere Gruppen

Ob und wie zusätzlich der Kommunikation auf AStA Ebene weitere Nachhaltigkeitsgruppen und Initiativen der jeweiligen Hochschulen in die Netzwerkaktivitäten integriert werden, ist noch offen. Dies soll in zukünftigen Treffen gemeinsam diskutiert und entschieden werden.

2. System eines rotierenden Vorsitzes

Das Konzept eines rotierenden Vorsitzes, bei dem jede Hochschule abwechselnd für ein Semester den Vorsitz übernimmt und das Treffen organisiert, ist angedacht, aber noch nicht endgültig festgelegt. Auch die Frage der Reisekostenübernahme für die Teilnehmer*innen bleibt noch zu klären.

3. Eingrenzung auf Baden-Württemberg

Der regionale Fokus des Netzwerks auf Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg wird vorgeschlagen, könnte jedoch bei Bedarf erweitert werden. Es wird angestrebt, dies in einem der nächsten Treffen abschließend zu besprechen.

4. Entwicklung einer gemeinsamen Strategie

Das Ziel einer einheitlichen Strategie für die Förderung von Nachhaltigkeit an den Hochschulen ist ein offener Punkt, der noch konkreter definiert und in enger Zusammenarbeit entwickelt werden soll. Die Strategiefindung wird voraussichtlich Teil der ersten Netzwerktreffen sein.

5. Rolle des Netzwerks als Kontrollgruppe

Die Möglichkeit, das Netzwerk langfristig als übergeordnete Kontrollgruppe für die nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen zu etablieren, ist in Erwägung gezogen, jedoch noch im Diskussionsstadium. Die Form und Funktion einer solchen Rolle müssen gemeinsam entwickelt und durch die Zustimmung aller Mitglieder getragen werden.

Schlussbestimmungen und Kommunikation

Diese Absichtserklärung wird mit der Unterzeichnung durch die Studierendenvertretungen der Universität Mannheim und der Universität Heidelberg offiziell und öffentlichkeitswirksam bekräftigt. Der Start dieser Kooperation wird durch eine gemeinsame Veröffentlichung auf den sozialen Kanälen der beteiligten ASten bekannt gemacht.

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

[Unterschriften und Siegel].

[Ort und Datum der Unterzeichnung]

Anhang zu Antrag 11.19. Positionierung: Unterstützung Campusradio „radioaktiv“



An den
AStA der Universität Mannheim
Parkring 39
68159 Mannheim

Telefon 0621/181-3373
Telefax 0621/181-3371
asta@uni-mannheim.de
www.asta-uni-mannheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Frau Frey, der 1. Vorsitzenden von radioaktiv Campusradio Rhein-Neckar e.V. wurden wir über die Bewerbung um eine UKW-Frequenz im Raum Mannheim/Heidelberg bei der Landesanstalt für Kommunikation informiert.

Wir möchten diesen Antrag als Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA) der Universität Mannheim unterstützen und Ihnen empfehlen, erneut eine Lizenz an radioaktiv zu vergeben.

radioaktiv ist ein Campusradio, welches aktiv von Studierenden der Hochschulregion Rhein-Neckar getragen wird. Seit über 25 Jahren sendet radioaktiv erfolgreich und erfreut sich über großen Zuspruch.

Bei radioaktiv haben Studierende die Möglichkeit, ihre Medienkompetenz durch Interviews, Live-Sendungen und selbst gebaute Beiträge stark zu verbessern und Erfahrungen in redaktioneller und journalistischer Arbeit zu sammeln. Außerdem bietet der Sender jedes Semester Fortbildungsangebote an, in deren Rahmen die Studierenden ihre Fähigkeiten um ein breites Feld an Kompetenzen erweitern können. Die Möglichkeit im Bereich Radio bereits im Studium Fuß zu fassen und Verantwortung zu übernehmen, ist mit radioaktiv in unserer Region einmalig. Fähigkeiten, die bei radioaktiv erlernt wurden, halfen bereits vielen unserer Alumni in ihrer beruflichen Laufbahn weiter.

Ein Campusradio, das direkt Nachrichten vom Campus und aus der Region sendet, ist ein wichtiger Beitrag für die lokale Medienlandschaft, da es nach wie vor auch junge Menschen von Radio begeistert. Nicht zuletzt die Mischung aus Musik von regionalen und kleineren KünstlerInnen, sowie regelmäßige Berichte über kulturelle und sportliche Events aus der Region machen das Angebot von radioaktiv nicht nur für eben diese KünstlerInnen, sondern auch für uns Studierende besonders wertvoll.

Aus diesen Gründen unterstützen wir radioaktiv ausdrücklich bei der Bewerbung für eine Frequenz und hoffen, dass der Studierendenschaft dieses einzigartige Angebot erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen,

Vanessa Müller (gewählte Campusreferentin)